Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Neunundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Hamburg, Wien, München, St. Gallen: Rudolph Mosse; in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg, Wien u. Basel: Haasenstein & Vogler; in Berlin: A. Retemeyer, Schloßplatz; in Breslau: Emil Kabath.

Nr. 77.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Dienstag, 1. Februar

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Abonnements auf die Posener Zeitung pro Monat Februar und März werden bei allen Postanstalten zum Preise von 3 Mark 64 Pf., sowie von sämmtlichen Distributeuren und der unterzeichneten Expedition zum Betrage von 3 Mark entgegengenommen, worauf wir hierdurch ergebenst aufmerksam machen.

Expedition der Posener Zeitung.

Amtliches.

Berlin, 31. Januar. Der König hat dem Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Rentenkammer-Direktor Czekonski zu Schloß Krotoschin, im Kreise Krotoschin, den R. Adlerorden 4. Kl. verliehen, die Oberförster v. Kujawa, von dem Borne, Hartig, Meyer, v. Kroah und v. Wurmb zu Forstmeistern mit dem Range der Regierungsräthe ernannt.

Dem kommiss. Vorsteher des Staatsarchivs zu Aurich, Archiv-Sekretär Dr. Grotefend ist die, Behufs Annahme der Stelle eines Stadtarchivars in Frankfurt a. M., nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden. Der Archiv-Sekretär Dr. Sauer ist von Hannover nach Aurich als kommiss. Vorsteher des Staatsarchivs, der Archiv-Sekretär Dr. Geisheim von Breslau nach Hannover und der Archiv-Sekretär Dr. Herquet von Königsberg i. Pr. nach Breslau versetzt worden. Der Archiv-Assistent Dr. Karl Sattler, seith. in Düsseldorf, ist als Archiv-Sekretär bei dem Staatsarchiv zu Königsberg in Pr. angestellt worden.

Der Advokat Nagel in Stade ist zum Anwalt bei dem dortigen königl. Obergericht ernannt, der Rechtsanwalt und Notar Beiersdorf zu Sprottau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lauban mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt, dem Rechtsanwalt und Notar Hertz in Haltern gestattet, seinen Wohnsitz nach Coesfeld zu verlegen.

Deutscher Reichstag.

42. Sitzung.

Berlin, 31. Januar, 11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes: Delbrück, v. Nostitz, Wallwitz u. A.

Vom Reichskanzler ist folgendes Schreiben an den Präsidenten eingegangen: „Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst die Mittheilung zu machen, daß in Gemäßheit des Artikels 17 des berner Postvereins-Vertrages vom 9. Oktober 1874, betreffend den Eintritt überseeischer Länder in den Postverein zum 17. Januar in Bern aus Anlaß eines von der ostindischen Postverwaltung gestellten Antrages eine Konferenz von Vertretern der betheiligten Postverwaltungen zusammenberufen worden ist. Die Berathungen derselben haben am 27. d. zur Unterzeichnung einer Uebereinkunft geführt, welche die Aufnahme der gesammten zu Britisch-Indien gehörenden Gebiete, sowie der sämmtlichen Kolonien Frankreichs in den allgemeinen Postverein zum 1. Juli d. J. erzielt worden ist. Die einheitliche Vereinstaxe für diese überseeischen Länder wird darnach vom 1. Juli ab betragen: 40 Pfennige für frankirte Briefe, 20 Pfennige für Postkarten, 10 Pfennige für Drucksachen, Waarenproben 2c. Für das Vereinsgebiet ergiebt sich ein Zuwachs von mehr als 240 Millionen Einwohnern und es ist die Hoffnung begründet, daß die für die britisch-indischen Besitzungen und für die französischen Kolonien vereinbarten Bestimmungen auf einer der nächsten Konferenzen auch die Grundlage für die bereits beantragte Aufnahme des Kaiserreichs Brasilien, sowie der niederländischen und spanischen Kolonien in den allgemeinen Postverein bilden werden."

Ein anderes Schreiben des Reichskanzlers zeigt an, daß der ständige Sekretär des italienischen Abgeordnetenhauses Massari im Auftrage dieser Körperschaft den Druck der Parlamentsreden des Grafen Cavour bewirkt und ein Exemplar dieses im Buchhandel nicht erschienenen, 11 Bände umfassenden Werkes dem kaiserlichen Botschafter in Rom für die Bibliothek des Reichstages zur Verfügung gestellt habe. (Beifall.) Der Präsident v. Forckenbeck wird vom Hause autorisirt, durch den Botschafter des Reiches in Rom den Dank des Reichstages für das Geschenk aussprechen zu lassen.

Ein Antrag der Staatsanwaltschaft zu Schwäbisch-Hall auf Genehmigung des Reichstages zur Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung gegen den Abg. Gaupp wegen verleumderischer Beleidigung wird der Geschäftsordnungskommission überwiesen. An dieselbe Kommission geht ein Schreiben des Abg. Baer (Offenburg), in welchem derselbe anzeigt, daß er zum Mitgliede des Appellationssenats des Kreis- und Hofgerichts zu Mannheim ernannt worden ist.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Interpellation des Abg. Wiggers, welche sämmtliche Mitglieder der Fortschrittspartei unterstützen:

1. Ist es zur Kenntniß der Reichsregierung gelangt:

a) daß in den Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelitzschen Ausführungs-Verordnungen und Instruktionen vom resp. 19. August und 19. September 1875 zum Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 verordnet ist: daß die Standesbeamten und deren Stellvertreter, wenn nicht deren besondere Beeidigung fortfällt, weil sie bereits einen Dienst-, Amts- oder Huldigungs-, beziehungsweise Lehnseid geleistet haben, auf ihr Amt nach einem Formular beeidigt werden sollen, dessen Schlußsatz lautet: „so wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!"?

b) daß im Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin der nachstehende Erlaß des Großherzoglich Mecklenburgischen Staats-Ministeriums vom 7. Januar 1876 veröffentlicht ist: „Nachdem das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung am 1. d. M. in Kraft getreten ist, haben Seine königliche Hoheit der Großherzog im Anschluß an den § 82 dieses Gesetzes dem unterzeichneten Staatsministerium den gnädigen Befehl ertheilt, Alle, die es angeht — wie hierdurch geschieht — zu benachrichtigen, daß Allerhöchstdieselben die Erfüllung der kirchlichen Pflichten in Bezug auf Taufe und Trauung von allen landesherrlichen Dienern bestimmt erwarten und daß Allerhöchst Sie Anstand nehmen werden, Personen anzustellen, welche diesen Pflichten in der einen oder anderen Weise nicht nachgekommen sind.

Schwerin, am 7. Januar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.
H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

c) und daß in Mecklenburg-Schwerin ein oberkirchenräthlicher Erlaß vom 4. November 1875 erschienen ist, in welchem unter Anderm verordnet wird: „Folgt die Trauung alsbald auf den Akt der bürgerlichen Eheschließung und muß unter den obwaltenden Umständen angenommen werden, daß die Copula Carnalis noch nicht stattgefunden hat, so ist der Braut der sonst nicht verwirkte Brautkranz zuzugestehen und das Prädikat Jungfrau, wo dies bisher geschehen, bei der Ansprache im Trauakt zu geben. — Auch ist die Anrede der Braut bei ihrem angeborenen Familiennamen zulässig, wenn die Trauung ohne längeren Verzug auf den Akt der bürgerlichen Eheschließung folgt."?

2. Welche Schritte gedenkt die Reichsregierung zu thun, um die unter Nr. a., b. und c. angeführten reichsgesetzwidrigen Bestimmungen zu beseitigen.

Abg. **Wiggers**: Die mecklenburgische Staatsregierung und der Oberkirchenrath zu Schwerin haben aus ihrer Abneigung gegen die Zivilehe niemals ein Hehl gemacht. Unsere feudale Regierung hat schon zur Zeit der letzten Wahlen die liberale Partei beschuldigt, daß sie durch Einführung der Zivilehe die christliche Religion aus dem Volksleben verbannen wolle. Es wurde damals ein amtlicher Aufruf in Tausenden von Exemplaren auf amtlichem Wege an alle Geistlichen und Domanialbeamte des Landes verbreitet, worin es heißt: „Die alte christliche Ordnung für die Schließung einer Ehe soll jetzt zerstört werden. Da geht es an den grünen Tisch, wohinter der Bürgermeister oder Sekretär oder Standesbeamte, möglicherweise ein Jude, sitzt, der fragt: Sie wollen heirathen? — Ja. — Zeigen Sie mal die Papiere. Dann wird ein Protokoll aufgenommen, die Gebühren werden gezahlt. — Abgemacht! Sela. Johann und Christine sind ein Paar. (Heiterkeit.) Sagt, Mecklenburger, wollt Ihr Euch auf diese Weise in die Ehe bringen lassen? Wer auch nur noch ein Stück vom Christenthum im Herzen hat, den ekelts an." — Am 9. Juni v. J. wurde eine Sitzung von Kommissaren der mecklenburgischen Regierung über die Ablösung der Stolgebühren abgehalten. Zu den Kommissaren gehörten sämmtliche mecklenburgische Minister mit dem Präsidenten von Bassewitz an der Spitze; und in dem amtlichen Protokoll der Sitzung wird ausdrücklich gesagt, daß es sich bei der Ablösung vor Allem darum handele, die Geistlichen in ihren Arbeiten zur Rettung des durch das Reichsgesetz in seiner Religion bedrohten Volkes zu unterstützen. (Hört! hört! links.) Ich frage Sie, m. H., ob es für die Minister eines deutschen Bundesstaates angemessen ist, sich in solcher Weise über ein bereits publizirtes Reichsgesetz zu äußern. (Sehr wahr.) Noch gegenwärtig wird in amtlichen Blättern in Mecklenburg das Zivilehegesetz aufs Aeußerste geschmäht und es werden sogar über seine Bedeutung in amtlichen Organen Lügen verbreitet. So heißt es in einem Amtsblatt: „Der ganze Zivileheakt ist gar keine auf die Dauer geschlossene und gültige Ehe, sondern kann jederzeit nach dem Willen des Betreffenden wieder aufgehoben werden. Jeder kann seine nach dem Zivilehegesetz geschlossene Ehe so betrachten, als ob sie blos auf Probe geschlossen sei." (Hört! links. — Heiterkeit.) Was den ersten Punkt der von mir gestellten Interpellation betrifft, so hat die mecklenburgische Regierung früher auf dem Standpunkt gestanden, daß von den Juden ein Eid, für welche eine christliche Eidesformel festgesetzt ist, nicht geleistet zu werden brauche, sondern daß die Formel für diesen Fall zu modifiziren sei. Ich glaubte daher bis jetzt, daß die Regierung die Juden von dem Amt eines Standesbeamten prinzipiell nicht ausschließen wolle und ich würde den ersten Punkt für erledigt betrachten können, wenn mir erklärt würde, daß die bisher gebräuchliche Abänderung der Eidesformel auch in dem Falle einzutreten habe, wenn ein Jude Standesbeamter ist. — Bei dem zweiten Punkt der Interpellation bezieht sich zunächst der Ausdruck „landesherrliche Diener" nicht etwa blos auf die Beamten des Hofhaltungsdienstes, sondern auf alle Staatsbeamte des Landes und entspricht diese Bezeichnung ganz unseren feudalen Einrichtungen. Wurden doch bis vor Kurzem alle unsere Staatsbeamten, vom Militär wie vom Zivil, „landesherrliche Bediente" genannt. Der ganze hier mitgetheilte Erlaß widerspricht offenbar auf das gröblichste sowohl dem Gleichberechtigungsgesetz als dem Zivilstandsgesetz. Nach dem ersteren darf aus dem religiösen Bekenntniß eines Staatsbürgers kein Anlaß für die Nichtanstellung eines Beamten hergeleitet werden, und nach dem letzteren darf ein staatlicher Zwang zur Erfüllung von Kirchenpflichten nicht mehr angewendet werden. (Sehr richtig!) Durch die Berufung auf den § 82 des Zivilehegesetzes kann der Erlaß in keiner Weise gerechtfertigt werden, denn wie bei der Berathung dieses Paragraphen im Reichstage, insbesondere von dem Abg. v. Schulte und dem Bundeskommissar ausdrücklich anerkannt und bestätigt wurde, soll der § 82 nur der mißverständlichen oder böswilligen Auslegung des Zivilgesetzes entgegentreten, daß die kirchlichen Pflichten wie Taufe und Trauung dadurch geradezu verboten seien. Es ist somit dieser Erlaß durchaus ungesetzlich; er schafft für alle unsere Beamten das Zivilehegesetz rein aus der Welt und nichts schützt uns davor, daß dies nicht auch nächstens für alle Nichtbeamten geschehe. Man hat unserer Partei vorgeworfen, daß wir derartige ungesetzliche Vorkommnisse nur aus Mecklenburg und nicht auch aus den übrigen Bundesstaaten, insbesondere aus Preußen hier zur Sprache bringen; man sagt, die Fortschrittspartei fürchte sich, das letztere zu thun. Dieser Vorwurf ist durchaus unbegründet. Bei dem durch die Zeitungen bekannt gewordenen Fall aus Rastenburg, woselbst einem Reserveleutenant der Allerhöchste Wunsch einer kirchlichen Einsegnung der Offiziere vorgehalten wurde, bewegt sich innerhalb der Schranken des Gesetzes und ist mit dem hier ertheilten Erlaß gar nicht zu vergleichen. Indeß kann ich im Namen meiner politischen Freunde ausdrücklich erklären, daß, wenn in Preußen oder in anderen Bundesstaaten ein mit Nachtheilen verbundener Gewissenszwang gegen einen Staatsbürger geübt werden sollte, und z. B. einem aktiven preußischen Offizier die Erlaubniß zur Ehe versagt würde, wenn er sich nicht kirchlich trauen ließe, daß wir uns für verpflichtet halten würden, solche Verletzungen des Reichsgesetzes hier in gleicher Weise zur Sprache zu bringen. Der in Nr. 3 der Interpellation mitgetheilte Erlaß trägt außer der Unterschrift des Oberkirchenraths auch die des Großherzogs selbst, und hat also nach unseren Einrichtungen die Kraft eines Gesetzes, einer vollständig legalen Verordnung. Dieser Erlaß wird noch durch eine weitere Instruktion erläutert, worin die Seelsorger aufgefordert werden, mit allen Mitteln darauf zu dringen, daß der Ziviltrauung unmittelbar die kirchliche Trauung folge. Hierbei aber soll ein Unterschied dahin gemacht werden, daß bei den vornehmen Ständen und besser situirten Klassen die Geistlichen nichts dagegen haben sollen, wenn die Ziviltrauung etwa am Tage des Polterabends, die kirchliche am Tage der Hochzeit stattfindet, bei den niederen und ärmeren Ständen und Klassen soll aber unter allen Umständen darauf gedrungen werden, daß beide Trauungen sofort aufeinander folgen, daß keine Nacht dazwischen liegt. (Hört! links.) In solcher geradezu beleidigenden Weise wird hier bei der Trauung zwischen den vornehmen Ständen und niederen Klassen unterschieden und den letzteren indirekt ein sittlicher Vorwurf gemacht. Dieser ganze gesetzwidrige Erlaß, welcher insbesondere durch die Anrede der bereits civiliter Verehelichten mit Braut und Jungfrau die bürgerlichen Folgen des Zivilehegesetzes auf's Gröblichste mißachtet, und das Gesetz geradezu verhöhnt, hat im ganzen Lande und in allen Schichten der Gesellschaft eine allgemeine Entrüstung hervorgerufen. Nur eine kleine exklusive Partei hat dem Erlaß zugejauchzt in der Hoffnung, daß jetzt wieder die Reaktion mit raschen Schritten ihren Einzug in das Land und in das Reich halte. Wir aber denken, das Ansehen, die Ehre und die Würde des Reiches gebieten es, daß in allen Bundesstaaten die Gesetze des Reiches aufrecht erhalten werden, und deshalb erwarten wir mit Bestimmtheit, daß der Bundesrath entsprechend seiner verfassungsmäßigen Pflicht, die nöthigen Schritte thun werde, um die angeführten gesetzwidrigen Erlasse in Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz zu beseitigen. (Beifall links.)

Präsident **Delbrück**: Die erste Frage der Interpellation kann ich mit Ja beantworten. Die mecklenburgische Regierung hat wie die übrigen Bundesregierungen die betreffende Verordnung dem Reichskanzleramte mitgetheilt; dieses hat die Verordnung seiner Zeit eingehend geprüft und hat keine Veranlassung gefunden, sie als mit dem Gesetz in Widerspruch stehend, zu erachten. Was die Eidesformel betrifft, so sind wir davon ausgegangen, daß es sich ganz von selbst verstehe, daß derartige allgemeine Eidesformeln eintretenden Falls dem religiösen Bekenntniß desjenigen, der sie zu unterschreiben hat, entsprechend umgestaltet werden. Es geschieht das auch thatsächlich in anderen Bundesstaaten. So ist z. B. in der sächsischen Ausführungsverordnung zum Zivilstandsgesetz eine Eidesnorm aufgenommen, die durch ein Reskript vom Jahre 1837 festgestellt wurde. Dieselbe schließt viel konfessioneller wie die hier mitgetheilte mit der Anrufung Gottes und Jesu Christi. Wir haben indessen keine Veranlassung daraus genommen, bei der sächsischen Regierung deshalb zu reklamiren, indem wir als selbstverständlich voraussetzten, daß wenn in Sachsen ein Jude zum Standesbeamten ernannt wird, er alsdann die Schlußformel des Eides seinem religiösen Bekenntniß entsprechend schwören wird. Die mecklenburgische Regierung selbst hat übrigens ausdrücklich ihr Einverständniß mit dieser Auffassung dem Reichskanzleramt erklären lassen. — Die zweite in der Interpellation mitgetheilte Verordnung ist dem Reichskanzleramte ebenfalls bekannt geworden; und auch hier hat das Reichskanzleramt keine Veranlassung zu einem Einschreiten finden können. Die Verordnung bewegt sich auf dem Gebiete der Dienstpragmatik; diese aber fällt nicht in den Kreis der Reichsaufsicht und kann somit einer Einwirkung resp Remedur von Seiten des Reichskanzleramtes nicht unterliegen. — Was endlich die Nr. 3 der Interpellation betrifft, so war die hier bezeichnete Verordnung dem Reichskanzleramte bisher nicht bekannt; wäre sie aber bekannt gewesen, so würde das Reichskanzleramt auch in dieser Verordnung keinen Grund gefunden haben zu reklamiren. (Hört! links.) Denn diese Verordnung ist eine rein kirchliche; sie bewegt sich in keiner Weise auf dem Boden des Zivilehegesetzes. (Hört! hört! links.) Ich kann dabei absehen, in wie weit diese Verordnung zweckmäßig ist oder nicht, in wie weit sie Gewohnheiten, die in den Rheinprovinzen schon seit langen Jahren sich ausgebildet haben, entspricht, es kommt darauf nicht an. Nach unserer Ansicht enthält die Verordnung nichts, was nicht innerhalb des kirchlichen Gebietes läge, und darum entzieht sie sich unserer Aufsicht.

Auf den Antrag des Abg. v. **Saucken** (Tarputschen) tritt das Haus in die Besprechung der Interpellation ein.

Abg. **Baumgarten** sucht nachzuweisen, daß eine Verletzung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vorliege. Aus den bei der kirchlichen Trauung in Mecklenburg jetzt noch vorgeschriebenen Worten: „Ich spreche Euch ehelich zusammen" folge nothwendig, daß die Betreffenden trotz der vorher erfolgten bürgerlichen Trauung als ehelich verbunden nicht erachtet werden. Werde nicht die Würde des aus der Initiative des Reichstages hervorgegangenen Gesetzes aufrecht erhalten, werde nicht dafür gesorgt, daß das Gesetz sowohl dem Buchstaben, als dem Geiste nach ausgeführt werde, so würde das Gesetz nicht ein Segen, sondern höchstens dazu beitragen, die Autorität der Reichsgesetzgebung zu untergraben.

Abg. v. **Maltzahn-Gültz**: Ich habe weder in den Reichsgesetzen Gründe für die Berechtigung der Interpellation finden können, noch glaube ich, daß die heute von dem Interpellanten vorgebrachten Gründe vor einer ruhigen und sachlichen Erwägung Stich halten. Am meisten gewähren noch die bei dem dritten Punkte gebrauchten Ausdrücke den Schein einer Berechtigung, aber auch nicht mehr als den Schein, denn auch am Rhein ist es seit jeher Sitte gewesen, auch nach dem Zivilakt die Braut beim Namen ihrer Eltern anzureden. Gerade diejenigen, welche im Volke dem Zivilehegesetz Boden verschaffen wollen, thun Unrecht, das Volksbewußtsein in dieser Weise zu beleidigen. Ueberhaupt ist aber die Sache eine innere Angelegenheit der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs und hat deshalb der Reichstag kein Recht darüber mitzusprechen. Wenn ich den Interpellanten recht verstanden habe, ist auch der oberkirchenräthliche Erlaß in öffentlichen Blättern nicht veröffentlicht worden, sondern nur ein vertrauliches Schreiben an die einzelnen Geistlichen. Die Eidesformel habe ich nie anders verstehen können, als sie heute von dem Vertreter der Bundesregierungen erklärt worden ist, und was den zweiten Punkt betrifft, so mag er dem einen oder anderen von uns nicht gefallen, aber in seinem Recht ist der Großherzog vollständig, denn ein Staat besteht in Mecklenburg augenblicklich noch nicht (hört! hört! links). Ich selbst sehe die mecklenburgischen Verfassungsverhältnisse für veraltete an, ich erblicke mit Bedauern darin den Grund, daß die Herren aus Mecklenburg drüben sitzen und nicht hier, die Verhältnisse sind aber einmal so und wir werden gegen den Großherzog keinen Vorwurf erheben können, wenn er das thut, wozu er vollständig berechtigt ist. Das Reichsgesetz über die Gleichberechtigung aller Konfessionen ist hier nicht verletzt, denn von einem Ausschluß irgend einer Konfession von dem Amte des Standesbeamten ist nirgends die Rede. (Beifall rechts.)

Bundesbevollmächtigter v. **Prollius** (Mecklenburg): Die mecklenburgischen Regierungen haben nie einen Hehl daraus gemacht, daß sie das Civilstandsgesetz als eine nicht gebotene und für ihre speziellen Verhältnisse unheilvolle Maßregel betrachtet haben. (Hört! hört! links; Bravo! im Centrum.) Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist es die feste Absicht der Regierungen, dasselbe zu respektiren und sie sind sich bewußt, demselben durch ihre Erlasse nicht zuwidergehandelt zu haben. Der von dem Abgeordneten Wiggers besprochene Wahlaufruf ist meines Wissens nicht auf amtlichem Wege verbreitet worden und ebensowenig kann ich den öffentlichen Anzeiger des Amtes Dargau, aus dem der Interpellant eine Stelle vorgelesen hat, als ein amtliches Blatt anerkennen; es werden darin wohl Bekanntmachungen erlassen, im Uebrigen steht das Blatt aber unter keinerlei amtlichen Kontrole. Die Anstoß gebenden Worte der Eidesformel sind nicht dispositiver, sondern rein enuntiativer Natur, sie sind für den regelmäßigen, durch die Konfessionsverhältnisse in Mecklenburg gegebenen Fall berechnet, d. h. daß Angehörige der lutherischen Kirche als Standesbeamte zu beeidigen sind. Durch die gewählte Fassung sollen Andersgläubige keineswegs ausgeschlossen werden, und ich bin positiv er-

mächtigt, auszusprechen, daß die Regierungen eintretenden Falles für die Beeidigung solcher die erforderliche Verfügung erlassen werden in der Weise, daß die Eidesformel ganz seinem Bekenntniß angepaßt wird. — In dem Erlaß des großherzoglichen Ministeriums wird nur die Verordnung des § 82 des Zivilstandsgesetzes: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung werden durch das Gesetz nicht berührt" einer bestimmten Klasse der Bevölkerung, den Staatsdienern — denn als solche muß ich doch im Widerspruch mit dem Vorredner die landesherrlichen Diener bezeichnen; (hört! hört!) landesherrliche heißen sie nur im Gegensatz zu den nach der bestehenden Verfassung etwa von ständischer Seite angestellten in Erinnerung gebracht und zwar in der allermildesten Form. Es ist für den Fall des Zuwiderhandelns ein Präjudiz oder Nachtheil irgend einer Art nicht angedroht. Die Drohung einer Kündigung oder Entlassung steht nicht im Hintergrunde. Die Kündigung der Beamten in den Fällen, wo eine Kündigungsklausel bei ihrer Anstellung aufgenommen wird, findet nur in den allerseltensten und schwierigsten Fällen statt; sie kann nur auf Beschluß des Staatsministeriums eintreten und wird nur da zur Anwendung kommen, wo grobe Vergehen und unwürdiges Verhalten in andern Ländern ein Disziplinarverfahren, welches mit der Entlassung schließt, veranlassen würde. Ebensowenig sind mit dem vollen Weiterbezuge ihrer Emolumente von ihrer Stellung aus höheren Rücksichten enthobenen Beamten diese Bezüge irgendwie entzogen worden. Der Ausspruch des Landesherrn, er werde Anstand nehmen, solche Personen anzustellen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkämen, ist nur der Ausfluß seines landesherrlichen Hoheitsrechtes (hört! hört!) Was den letzten Punkt betrifft, so kann es der Kirche nicht verwehrt werden, auf ihrem alleinigen Kompetenzgebiete der Sitte und den Anschauungen des Volkes gerecht zu werden Der Oberkirchenrath ist weit entfernt, die rechtliche Bedeutung des Zivilakts irgendwie in Frage zu stellen, wie auch an der Spitze des nicht veröffentlichten, aber doch, wie ich zugebe, einen amtlichen Charakter tragenden Erlasses ausdrücklich steht: „die Kirche hat die bürgerlich geschlossene Ehe als eine rechtlich vollgiltige Ehe mit allen daraus sich ergebenden rechtlichen Folgen anzuerkennen."

Abg. v. Schulte: Die Regierungen vor allem anderen sollten Alles vermeiden, was geeignet ist, der Gesetzlichkeit Abbruch zu thun, daß aber durch eine Verordnung, wie die in dem ersten Punkte der Interpellation angeführte, die Meinung hervorgerufen werden kann, es sollten im Gegensatz zu dem Gesetz, nach welchem die Religion auf bürgerliche und politische Rechte keinen Einfluß hat, bestimmte Personen von dem Amte eines Standesbeamten ausgeschlossen werden, wird Niemand bezweifeln. Ebenso unzweifelhaft ist, daß jeder deutsche Staat, also auch Mecklenburg, das nach der Erklärung seines Bevollmächtigten zum Bundesrath wirklich ein Staat ist (Heiterkeit) verpflichtet ist, die Reichsgesetze auszuführen, und daß kein Staat in der Lage ist, in Widerspruch mit einem Reichsgesetz eine staatliche Verordnung zu erlassen. Ich glaube, daß die der Erklärung des mecklenburgischen Vertreters widersprechende Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes die richtige ist, es handle sich hier lediglich um eine Bestimmung der mecklenburgischen Dienstpragmatik. Wir haben derartige, die Anstellung der Beamten in einem Einzelstaat betreffende Verordnungen nicht zu kritisiren vorausgesetzt, daß nicht in einem einzelnen Falle oder durch eine Verordnung unmittelbar eine Bestimmung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes verletzt wird. Das scheint mir hier nicht der Fall zu sein, wenn auch die vorliegende Bestimmung eine höchst ungeschickte ist. (Heiterkeit.) Die allerhöchste Intention wird auch gar nicht durchführbar sein; wenn ein bereits im Dienst befindlicher unverheiratheter Beamter sich nur bürgerlich trauen läßt, wird nach den Worten des Herrn Bevollmächtigten eine Absetzung nicht stattfinden können. Sollte es geschehen, so würde ein offenbarer Widerspruch mit dem Gesetz vorliegen. Eine Ausführung des § 82 des Zivilehegesetzes ist die Verordnung keineswegs, sie steht vielmehr, da unzweifelhaft feststeht, daß durch den Staat als solchen die kirchliche Verpflichtung nicht mit äußerem Zwang durchgesetzt werden soll, ihrem Geiste nach mit diesem Paragraphen in einem unleugbaren Widerspruch. (Sehr richtig!) Trotzdem liegt nach der Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes eine Gesetzesverletzung nicht vor. Würde eine Person, welche nach mecklenburgischem Recht alle zur Erhaltung eines bestimmten Amtes nothwendigen Bedingungen erfüllt hat, von dem Amt ausgeschlossen, weil sie dieser Verordnung nicht entsprochen hat, so würde sie das Recht der Beschwerde bei der Reichsregierung resp. dem Reichstag haben. Der Gegenstand des dritten Punktes der Interpellation ist eine rein interne Sache der Kirche.

Abg. v. Saucken-Tarputschen: Man hätte erwarten können, daß uns in dem Kampfe gegen die Kirchenbehörden in Sachen des Zivilgesetzes eine energische Unterstützung des Staates zur Seite stehen würde, statt dessen haben wir heute den Staat Schulter an Schulter mit den Kirchenbehörden gehen sehen, die die bürgerliche Eheschließung ignoriren, indem noch die Eheleute durch den kirchlichen Akt zusammengesprochen werden. Gegenüber dem Abg. v. Maltzahn bestreite ich, daß meine Partei irgendwie beabsichtigt hat, durch die Zivilehe eine Verminderung der kirchlichen Trauungen herbeizuführen. Wenn man sagt, etwas ist gegen den Geist des Gesetzes, so sage ich: es widerstreitet dem Gesetze und suche nicht, wie der Abg. v. Schulte, nach einem Haken, an dem man sich klammern und sagen kann: „Gegen den Wortlaut des Gesetzes ist es aber nicht." Mag jeder Einzelstaat seine Beamten anstellen nach welchem Grundsatz er will, das Recht hat er jedenfalls nicht, bei der Anstellung durch derartige Verordnungen einen Makel auf sie zu werfen. Wird man einen katholischen Beamten oder Offizier, der eine Evangelische heirathet und den Weisungen des katholischen Priesters, seine Kinder katholisch erziehen zu lassen u. s. w., nicht nachkommt, auch in der Weise maßregeln? Ich glaube nicht; es wird also nur der Schein erweckt, daß die Behörden einerseits die kirchlichen Verpflichtungen erzwingen wollen, andererseits zufrieden sind, wenn sie nicht erfüllt werden. Das Nothehegesetz, das man von verschiedenen Seiten einführen wollte, um den bekannten Konflikt der Kirche mit ihren Angehörigen zu beseitigen, wird durch solche Maßregeln durch die Hinterthür wieder hereingebracht. Man sollte doch vorsichtig sein, die Autorität des Gesetzes nicht zu schwächen. Wohin soll es führen, wenn dieses Gesetz von den Partikularstaaten in dieser Weise untergraben wird? Das kann nicht zur Konsolidirung des Staates beitragen, auch nicht im Interesse der konservativen Partei liegen. Wir wollen, daß das Gesetz genau ausgeführt werde. (Beifall links.)

Abg. Dr. Windthorst: Ich glaube, die gegenwärtige Interpellation wäre besser unterblieben, ihr fehlt jede Basis, wie ich denn nur jedes Wort unterschreiben kann, was der Präsident des Reichskanzleramts darüber gesagt hat (Heiterkeit) und dem sich der Vertreter Mecklenburgs durchaus hat anschließen können. Den ersten Stein des Anstoßes gab die Eidesformel. Jeder von uns hätte sich sagen können, daß sie nur die Regel sein sollte, weil in der Regel in Mecklenburg Lutheraner als Standesbeamte werden angestellt werden. Was den zweiten Stein des Anstoßes anlangt, nämlich den Erlaß an die Beamten, so kann ich nicht umhin, meine Verwunderung darüber auszusprechen, daß man sich lediglich auf die Erörterung mecklenburgischer Verhältnisse beschränkt hat. Ich meine, der gleiche Gedanke wäre in vielen anderen Staaten, z. B. in Preußen, ebenfalls zur Geltung gekommen. Die Fortschrittspartei glaubt, das Zivilehegesetz würde dadurch illusorisch gemacht. Ihre Redner versichern uns aber gleichzeitig, daß sie die Beseitigung der kirchlichen Trauung nicht erstreben; wollen sie diese also gewahrt wissen, so sollten sie doch den Staats- und Kirchenregierungen Dank wissen, den eigenen Gedanken der Fortschrittspartei zur Geltung zu bringen. (Gelächter links.) Wenn die Regierungen etwas unternehmen würden, wodurch die Priorität des Zivilakts beseitigt oder dieser Akt verleugnet oder beschimpft würde, so würde auch ich anerkennen, daß sie gegen das Gesetz verstoßen würden, gegenwärtig sprechen sie nur den den Volksanschauungen entsprechenden Gedanken aus, daß der Zivilakt der kirchlichen Trauung nicht gleichsteht. Darin, daß die Anstellung derjenigen erschwert wird, welche das gute, durch die Volkssitte geheiligte Herkommen nicht beachten, liegt für diese Personen kein Makel. (Widerspruch links.) Es sitzen hier im Hause viele tüchtige Männer, welche aus anderen Gründen nicht angestellt werden. (Heiterkeit.) Daß eintretenden Falles Beamte abgesetzt werden sollen, wird ohnehin nicht angedroht. In Preußen wird sogar jetzt Niemand angestellt, der nicht erklärt, daß er die Maigesetze gern ausführen wolle — also die bloße Erklärung, daß man die Maigesetze ausführen wolle, genügt nicht, man muß sie gern ausführen! Der oberkirchenräthliche Erlaß liegt endlich ganz auf innerkirchlichem Gebiete und geht den Reichstag, so wenig wie irgend einen Bundesstaat, außer Mecklenburg selbst, etwas an. Ich freue mich daher, daß der Minister Delbrück uns in so scharfer Weise in unsere Schranken zurückgewiesen hat. (Heiterkeit.)

Abg. Dr. Wehrenpfennig: Ich wundere mich über die intime Harmonie der Seelen zwischen dem Abgeordneten Windthorst und dem mecklenburgischen Bevollmächtigten nicht Die mecklenburgische Regierung treibt eben klerikale Geschäfte. Derselbe Gedanke, der den kirchlichen Anschauungen zu Grunde liegt, die vom Zentrum besonders vertreten werden, der Gedanke nämlich, christliche Sitte u s. w. nicht zu wahren — denn das wollen wir alle, sondern durch Zwang und Polizei zu vertreten, (Zustimmung links) — derselbe Gedanke ist von der mecklenburgischen Regierung durch ihr Verfahren ausgesprochen und ausgeübt worden. Beide stehen also hier vollständig auf demselben Boden, wie ja bekanntlich die in Mecklenburg herrschende kirchliche Partei und unser Zentrum außerordentlich verwandt sind und gegenseitig mit Zärtlichkeit ihre Entwickelung betrachten. (Heiterkeit) Ich muß hier Protest einlegen gegen den Versuch des mecklenburgischen Bevollmächtigten, Maßregeln, die auf indirektem Zwange beruhen, rechtfertigen zu wollen, durch § 82 des Reichsgesetzes. Dieser kann nicht dahin interpretirt werden, daß die mecklenburgische Regierung auf Grund des Reichsgesetzes eine Rückendeckung suchen will dafür, daß sie ihre Staatsbeamten sammt und sonders behandeln will als solche, die zur christlichen Sitte durch ihre hohe Vormundschaft erst geführt werden müssen. Als dieser Paragraph beschlossen wurde, wurde gesagt, die Einführung der Zivilehe habe in den Ständen, die nicht klar darüber orientirt sind, die falsche Meinung verbreitet, als solle von Reichswegen Trauung und Taufe aufgehoben werden. Um dieser falschen Meinung, die durch absichtliche Agitation genährt wurde, entgegenzutreten, wurde dieser Paragraph angenommen. Niemand hat ihn im Stillen hinzugesetzt: das Staatsoberhaupt hat das Recht uns zu diesen Verpflichtungen anzuhalten, sondern unsere Meinung war, daß die kirchlichen Verpflichtungen, die jedem sein Gewissen vorschreibt, durch das Gesetz nicht berührt werden. (Zustimmung links.) Wenn also der Vertreter der mecklenburgischen Regierung dieser Anordnung seines Staates oder besser Landes (Heiterkeit) als Ausführung des § 82 betrachtet, so erkläre ich dies für eine falsche Interpretation des Reichsgesetzes. Wenn in Mecklenburg eine etwas wohlwollende Gesinnung gegenüber diesem schlechthin nothwendigen Zivilehegesetze bestände, so würden die Herren auf diese Interpretation gar nicht gekommen sein. Ich weiß nur nicht, ob die mecklenburgische Regierung auf diesem Wege weiter fortschreiten wird. (Natürlich! links.) Sie kann ja in demselben Sinne, wie sie hier sagt, ich bedrohe Jeden, der sich nicht kirchlich trauen läßt, damit, daß er nicht angestellt wird, kann sie auch sagen, wer nicht eine bestimmte Zahl von Sonntagen in die Kirche geht, wird nicht angestellt, oder, wenn Jemand Katholik ist, wer nicht an dem und dem Tage fastet, wird nicht angestellt, oder wer nicht so und so oft zur Beichte geht, gegen den wird diese weltliche Strafe eingeführt. Dann aber sind wir mitten in der Weltanschauung der Herren vom Zentrum, mitten in der Anschauung, die vor einem Jahrtausend in Europa geherrscht hat, wo man mit Zwang und Gewalt den Glauben unter den Menschen aufrecht erhalten wollte. Wohin dieser Zwang geführt hat, wissen Sie aus der Geschichte, wahrlich nicht zur Veredelung der religiösen Sitte. Ich muß mich durchaus dagegen verwahren, daß die hier in Rede stehenden Verordnungen und kirchlichen Akte deshalb, weil sie kirchlich sind, uns gar nichts angehen. (Sehr richtig! links.) Meine Herren, innere kirchliche Akte gehen uns dann etwas an, wenn sie ganz offenbar gegen die Gesetze gehen (Sehr wahr! links), wenn sie offenbar darauf angelegt sind, das Volksbewußtsein über den Bestand der Gesetze zu verdunkeln. (Sehr wahr! links.) Wir haben gesetzlich beschlossen, die Ehe wird nicht wahr durch die Geistlichen oder den Priester, sondern in ihrer rechtlichen und sittlichen Gestalt und Bedeutung durch diesen Akt des Staates und seines Beamten. Sobald nun eine kirchliche Gemeinschaft Formeln aufstellt, welche diesen gesetzlichen Zustand im Bewußtsein des Volkes zu verdunkeln suchen, so wird eben das Volk über den wirklichen Rechtsstand der Dinge getäuscht. (Sehr wahr! links.) Wenn Sie Trauformulare einführen oder zulassen, worin gesagt ist: „Da Ihr nun die Ehe begehrt, so spreche ich Euch nunmehr zusammen als Eheleute", welcher einfache Mann muß denn nicht daraus den Schluß ziehen: bis jetzt seid ihr noch nicht Eheleute; bis jetzt seid ihr nur solche, die die Ehe begehren. (Rufe im Zentrum: Das ist auch ganz richtig!) Ich weiß ja sehr wohl meine Herren vom Zentrum, daß Sie dieser Auslegung zustimmen; Sie sind beide vollkommen Eins, Sie und Mecklenburg stehen auf gleichem Standpunkt. Wenn Sie ganz offen in der Sache sein wollen, so halten Sie die vom Staat eingeführte Zivilehe allein, die wir für eine sittliche und rechtliche halten für ein Konkubinat. (Zustimmung im Zentrum.) Sehr richtig! sagen Sie — was soll aus einem Staate werden, der Gesetze macht — und er macht doch keine unsittlichen Gesetze (Widerspruch im Zentrum) — in denen Ehe als zulässig konstituirt wird, und ein Theil der Bevölkerung erklärt, diese Ehe sei ein Konkubinat? Das ist ja eben die Oberflächlichkeit der Anschauung, daß man meint, beides könne neben einander hergehen. Nein, beide Anschauungen sind mit einander unverträglich; der Staat kann seine Macht nicht aufrecht erhalten, wenn eine andere Macht in ihm sagen darf, was er vorschreibt sei unsittlich und ein Konkubinat. Entweder muß diese Anschauung unterliegen oder der Staat! Wenn Sie (zum Zentrum) diese Anschauung haben, so ist sie noch insofern verständlich, als Sie nicht den Landesherrn zum obersten Bischof sondern Ihre eigenen Bischöfe haben — so weit sie noch da sind. (Heiterkeit.) Aber es kommt hier ein direkter Widerspruch hinzu, wenn wie in Mecklenburg der Landesherr selbst als summus episcopus klerikale Politik treibt. Wenn nun der Großherzog als Staatsoberhaupt sagt: der Standesbeamte konstituirt die Ehe als eine rechtlich sittliche, als summus episcopus aber sagt: eine solche Ehe sei nur ein Konkubinat und ihr rechtlich bereits verehelichte Personen tretet vor den Altar als solche, die die Ehe begehren — so kann ein solcher Zustand nicht bestehen bleiben. Kein Staats-Oberhaupt und summus episcopus darf sich selber widersprechen! Der Widerspruch wäre nicht möglich, wenn die Herren die Zeit hätten — sie haben ja viel mehr zu thun — solche Dinge ernsthaft durchzudenken, und wenn sie Rathgeber hätten, die solchen Widerspruch ihnen klar legten. (Zustimmung links). Allerdings können die mecklenburgischen Trauformulare, sofern wir nicht auf Grund des Reichsgesetzes den Widerspruch zu rügen haben, nicht herbeigezogen werden. Das aber glaube ich versichern zu können in den einzelnen Staaten würden wir uns nicht mit der Phrase abfertigen lassen, das seien innerkirchliche Dinge, sondern speziell in Preußen werden viele meiner Freunde mit mir untersuchen, ob die Kirche eine dem Reiche und dem Gesetz feindselige oder freundliche Politik treibt, und treibt sie feindselige, so werden wir ihr die Macht des Staates mit Hilfe des Etatsgesetzes fühlbar machen! (Lebhafter Beifall links.)

Die Diskussion wird hierauf geschlossen, und ist damit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Auf der Tagesordnung steht demnächst die Interpellation des Abg. v. Kardorff wegen Beseitigung der dem Export des deutschen Spiritus entgegenstehenden Zoll- und Steuersysteme auswärtiger Staaten; da der Präsident Delbrück jedoch erklärt, daß er die Interpellation erst am nächsten Donnerstag beantworten werde, so geht das Haus sofort zur zweiten Berathung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Tit. VIII. der Gewerbeordnung (Gewerbliches Hülfskassenwesen) über. Art. 1 der Vorlage bestimmt, daß an die Stelle des § 141 der Gewerbeordnung eine Reihe anderer Paragraphen treten soll. Der erste derselben lautet nach den Beschlüssen der Kommission:

„Durch Ortsstatut (§ 142) kann die Bildung von Hülfskassen nach Maßgabe des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen auf Gegenseitigkeit vom . . . . zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

In diesem Falle ist die Gemeindebehörde ermächtigt, nach Maßgabe des genannten Gesetzes die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung der Kassen sicher zu stellen."

Abg. Grumbrecht beantragt, die Worte „zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern" zu streichen.

Referent Abg. Rickert: Obwohl die Aussicht, die beiden Gesetze über das Hilfskassenwesen noch in dieser Session zu Stande zu bringen, bei der Kürze der Zeit einigermaßen zweifelhaft geworden ist, so hoffe ich doch, daß es bei gutem Willen noch möglich sein wird, auf Grund der mit reiflicher Ueberlegung gefaßten Kommissionsbeschlüsse zu einer Verständigung mit den Regierungen zu gelangen. Der Reichstag würde hierdurch endlich den berechtigten Forderungen zahlreicher Volksklassen gerecht werden. Ob die Vorlage, wie sie von den Bundesregierungen eingebracht ist, wirklich das Richtige trifft, darüber kann man zweifelhaft sein und ich selbst habe mit mehreren meiner Freunde in der Kommission den Standpunkt dieser Vorlage nicht vertreten. Wir glaubten, daß es nothwendig sei, den Weg zur vollständigen Kassenfreiheit zu beschreiten, ohne uns jedoch zu verhehlen, daß auch der Standpunkt derjenigen, welche auf dem Boden des im J. 1869 geschlossenen Kompromisses stehen bleiben und von hier aus diejenigen Freiheiten für die Selbsthilfe zu erringen suchen, welche die Anhänger der Kassenfreiheit direkt fordern seine Berechtigung hat Von diesem Gesichtspunkte aus und weil es nicht möglich war, die Bundesregierungen zum Aufgeben ihres Standpunktes zu bewegen, sind wir darauf eingegangen, auf dem Boden der Vorlage eine Verständigung zu suchen und haben dies um so lieber gethan, als wir anerkennen mußten, daß dieselbe gegen den jetzigen Zustand immerhin einen entschiedenen Fortschritt bildet. Man hat vielfach befürchtet, daß die vorliegenden Gesetze in die Entwicklung der freien Kassen schädigend eingreifen könnten und ich erwähne in dieser Beziehung namentlich eine Petition der gesammten Vorstände der freien Hülfskassen in Bremen welche dieser Besorgniß Ausdruck gegeben haben. Diese Auffassung ist eine vollkommen unrichtige. Die vorliegenden Gesetze ändern an der Lage, die durch die einzelnen Landesgesetze geschaffen ist, gar Nichts, sie gewähren nur den Gemeinden die Fakultät, auf Grund eines Ortsstatuts den Kassenzwang einzuführen. Speziell in Bremen, welches so reich ausgestattet ist mit freien Hilfskassen, wird sich die Sache voraussichtlich so gestalten, daß die dortige Gemeinde von dem Recht, den Kassenzwang einzuführen, keinen Gebrauch macht, weil ein Bedürfniß nicht vorliegt. Aber selbst, wenn die Behörden von dem aus § 141a herzuleitenden Recht Gebrauch machen wollten, so könnten sie dies nur, wenn sie sich den Bedingungen des Normativgesetzes unterwerfen, das einzige Bedenken, das namentlich gegen den ersten Gesetz-Entwurf erhoben werden kann, ist, daß der Kassenzwang, der bisher nur in einem Theile von Deutschland existirt hat, ausgedehnt wird über Gesammtdeutschland und namentlich über den ganzen Süden. Dies Bedenken hat aber eine praktische Tragweite deshalb nicht, weil der Zwang im Süden ja auch besteht, insbesondere in Baiern, in Würtemberg und Baden. Der Zwang wird nur auf dem Wege der Armengesetzgebung erreicht. Praktisch wird sich die Sache so machen, daß die Baiern und Würtemberger mit ihren armengesetzlichen Bestimmungen vollständig zufrieden sind, und daß sie auf Grund des neuen Gesetzes nicht Ortsstatuten einführen. Somit beschränkt sich unsere Betrachtung ausschließlich auf den Norden, und da müssen wir anerkennen, daß dies Gesetz einen großen und bedeutenden Fortschritt enthält. Der gegenwärtige Zustand ist nach der Ueberzeugung aller vollkommen unhaltbar. Nehmen Sie diese beiden Gesetze nicht an, so fehlt dem ganzen freien Kassenwesen der gesetzliche Boden für seine Entwickelung und die preußischen Behörden könnten vielleicht die freien Kassen mit der Anwendung des § 163 Nr. 9 des deutschen Strafgesetzbuchs bedrohen. Diese gesetzliche Basis der Entwickelung muß im Interesse dieser großen Volkskreise geschaffen werden und es wird an den Arbeitern sein, von dem Recht der Entwickelung ausgiebigen Gebrauch zu machen. Der vorliegende Entwurf hat in dem § 141d die Ermächtigung des Gesetzes vom Jahre 1859 gestrichen, wonach die preußischen Behörden ermächtigt waren, auch gegen den Willen der Gemeinden den Kassenzwang durchzusetzen, und hat diese Befugniß den Organen der Selbstverwaltung, den Kreis- und Provinzial-Ausschüssen. Ferner beschränkt die Vorlage die Beitragspflicht der Arbeiter auf die Großindustriellen für die Fabrikarbeiter, während die Handwerker gerechterweise befreit sind. Enthalten diese beiden Gesetze einen wesentlichen Fortschritt gegen den bisherigen Zustand, haben die Arbeiter ein Recht, die Einlösung des in der Gewerbeordnung gegebenen Versprechens zu erwarten, so können wir auch in einigen Tagen bei gewisser Enthaltsamkeit in Bezug auf Amenedements nach der gewissenhaften Berichterstattung der Kommission das Gesetz zu Stande bringen. Namentlich das zweite Gesetz mag diese diffizile Materie nicht nach allen Richtungen hin erschöpfen, aber das wird selbst nicht geschehen, wenn wir noch Jahre lang Material sammeln. Ich weise darauf hin, daß man in England seit dem Jahre 1793 bereits etwa zwei Dutzend Gesetze auf diesem Gebiete gemacht hat, und daß die Frage auch heute noch nicht als eine abgeschlossene gilt. Die Sache wird sich bei uns ebenso entwickeln. Etwas unbedingt Gutes schaffen wir nicht, aber einen festen Boden, auf dem wir weiter arbeiten können. Es handelt sich in der That um eine soziale Organisation, die der sorgsamsten Pflege der Regierung und des Reichstages bedarf, es handelt sich im eminenten Sinne um ein Mittel zur sittlichen Hebung des Volks, um das Bewußtsein, daß es Jedermanns Sache und Pflicht ist, in den Tagen, wo seine Arbeitskraft ungeschwächt ist, zu sorgen für sich und die Seinigen für die Tage der Noth, damit er nicht angewiesen ist, in der Noth die Armenunterstützung aus dem Gemeindesäckel zu nehmen. Der Reichstag wird sich ein Verdienst für die Entwickelung der sozialen Frage erwerben, wenn er auch noch in letzter Stunde den beiden Gesetzen auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge seine Zustimmung giebt. (Beifall)

Abg. Wettermeyer kann das Kompromiß nicht begreifen, das aus Kassenzwang und Kassenfreiheit hervorgegangen sein will. Er räth ruhig im Interesse der Arbeiter, bei dem einen Prinzip der Kassenfreiheit stehen zu bleiben, denn der Kassenzwang müßte die Freiheit des Arbeiters schließlich untergraben.

Abg. Grumbrecht: Der Vorwurf des Vorredners ist höchst ungerechtfertigt. Denn, obgleich die Minorität überzeugt ist, daß § 141a nichts ihren Intentionen Entsprechendes enthalte, will sie doch im Interesse des Gemeinwohls das Gesetz zu Stande bringen, wozu auch die Herren von der Partei des Vorredners, die ja sonst stets zur Versöhnung riethen, sie mitbestimmt hätten. Von einem so fürchterlichen Zwange ist hier auch gar nicht die Rede, denn die Arbeiter, die anderen Kassen angehören, können gar nicht zum Beitritt zu ihren Gemeinden-Kassen gezwungen werden und die übrigen können sich die einzelnen Kassen, denen sie beitreten wollen, aussuchen und die Gemeinden selbst endlich brauchen nur dann Kassen einrichten, wenn sie es für gut befinden. Allein vor Allem sei dieser Zwang aber so segensreich, wie der harte Schulzwang.

Bundeskommissar Geh. Rath Nieberding: Meine Herren Sie wissen, die Gemeinde-Ordnung giebt den Gemeinden die Befugniß, Gegenstände gewerblicher Natur in ihre eigene Verwaltung zu nehmen. Um den Wortlaut der bez. Bestimmung der Gewerbeordnung mit dem § 141 in Einklang zu lassen, enthält letzterer die Worte „zur Unterstützung von Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern." Aus diesem Grunde wird der von dem Herrn Vorredner gestellte Antrag nicht annehmbar sein. — Hierauf wird dieser Antrag zurückgezogen.

Abg. Hasselmann: Wenn ich zunächst die Stellung der Sozialdemokraten dem Gesetzentwurfe gegenüber kennzeichnen soll, so wird dieselbe eine ablehnende sein. Der Antrag, den wir uns zu stellen erlaubt haben, ist nur ein eventueller, Denn stets werden die Sozialdemokraten ihrem Grundsatze: Selbsthülfe der Gesammtheit auf gesetzlichem Wege treu bleiben und deshalb können sie niemals Zwangkassen wollen. Aber auch in den nicht-sozialistischen Arbeiterkreisen ist nur der eine Wunsch nach freien Kassen, wie auch aus einer schon beschlossenen Resolution der berliner Arbeiter hervorgehen wird, denen die Bevormundung des berliner Magistrats auch schließlich unerträglich geworden ist. Warum besteht bei uns nicht die Einrichtung wie in Frankreich und im Elsaß, wo in allgemeinen Wahlen

Männer gewählt werden, die das Kassenwesen übernehmen? Der § 141a und andere werden, wie sie jetzt vorliegen, niemals von den Arbeitern gebilligt werden können.

Abg. Oppenheim: In dem neuen Gesetze sei den freien Kassen der gesetzliche Schutz gewährt worden, den bisher nur die Zwangskassen hatten. Er sei wohl berechtigt gewesen für das Gesetz zu stimmen und weise die Vorwürfe zurück, die der Abg. Westermayer seinen Freunden und ihm gemacht habe.

Abg. Heeremann (Zentrum): Gerade bezüglich der kleineren Verhältnisse der Arbeiter habe der Staat nicht nur nichts gethan, sondern sie sogar geschädigt. Die wirthschaftliche Noth sei jetzt aber so groß, daß es für den Staat, welcher bisher durch die Niederdrückung der klerikalen Bestrebungen verhindert gewesen sei, sich auf diesem Gebiete thätig zu erweisen, nothwendig werde, einzugreifen. Er wünsche die Entwickelung der freien Kassen, zunächst so, daß die Arbeiter die Möglichkeit haben, dieselben selbst unter sich zu bilden, und daß alle politische Gesichtspunkte ausgeschlossen, nur wirthschaftliche im Auge behalten werden. Dieselben werden nicht im Stande sein, die Konkurrenz mit den Gemeindekassen aufzunehmen. Seine Freunde und er haben in der Kommission auf diesen Punkt bezügliche Anträge gestellt, welche nicht die allgemeine Zustimmung erhalten haben. Die Regierungen möchten doch berücksichtigen, wie eng die sozialen mit den religiösen Verhältnissen zusammenhängen.

Damit wird die Debatte geschlossen und darauf § 141 angenommen.

§ 141a. lautet in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse: „Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zur Pflicht gemacht werden."

Derselbe wird ohne Debatte genehmigt.

Hierauf vertagt sich das Haus um 4¼ Uhr bis Dienstag 11 Uhr (Rest der heutigen Tagesordnung und kleinerer Vorlagen. Abg. v. Kardorff wünscht, daß die Vorlage über den Bau des Parlamentsgebäudes auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werde, da dem Vernehmen nach auf dem Platze, welchen ein großer Theil der Abgeordneten als geeignetsten für das Parlamentsgebäude halte, bereits zu anderen Zwecken gebaut werde. Der Präsident will dem Wunsche des Herrn Abgeordneten nach Beendigung der begonnenen Berathungen über das Hilfskassengesetz willfahren.)

Parlamentarische Nachrichten.

* Herr Straube, Vorsteher der freien christlichen Gemeinde in Glogau, hat an den deutschen Reichstag folgende, im Weiteren näher motivirte Petition gerichtet: „Die sich in unserem Vaterlande mehrenden Widersprüche zwischen der religiösen Ueberzeugung Derjenigen, welche einen Schwur abzulegen haben, und dem dogmatischen Bekenntnisse, welches in jeder Eidesformel bisher enthalten war, legen uns die Pflicht auf, uns an den hohen Reichstag mit der Bitte zu wenden: bei Durchberathung des in Aussicht stehenden Gesetzentwurfs einer allgemeinen deutschen Prozeßordnung dahin zu wirken, daß aus der Eidesformel jede Beziehung auf das dogmatisch-religiöse Bekenntniß entfernt werde." Die Petition ist an die Justizkommission zur Berathung abgegeben worden.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 31. Januar.

Lemberg, 28. Januar. Zu Händen des Metropoliten Sembratowitsch hat der Papst 6000 Fr. für die unitischen Geistlichen der Diözese Chelmno eingesandt, die in Galizien bleiben wollen. Zugleich ist für dieselben ein päpstlicher Dispens eingetroffen, der sie von dem Examen befreit, welches zur Erlangung einer Pfarre in Galizien nöthig ist. — Als Kandidaten für die Würde eines Landesmarschalls bezeichnet man Herrn v. Grocholski, den Grafen Badeni und den Geheimrath Grafen Krasicki. Der Letztere soll die meisten Chancen besitzen und auch der Regierung eine genehme Persönlichkeit sein.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 1. Februar.

r. Die polnische Volksversammlung, welche gestern Abend hier im Saale des Hotel de Saxe zur Besprechung des Gesetzentwurfes über die amtliche Geschäftssprache und die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche stattfand, war stark besucht, so daß nicht allein der Saal, der etwa 200 Personen faßt, und der dazu gehörige kleine Vorsaal gefüllt waren, sondern auch ein großer Theil der Anwesenden dicht gedrängt auf dem Hausflure stand. Es mochten gegen 400 oder 500 Personen dort versammelt sein, welche meistens den niederen Volksschichten angehörten. Zur Ueberwachung der Versammlung, welche um 8 Uhr Abends begann und gegen 10 Uhr geschlossen wurde, waren ein Polizeikommissarius und 7 Schutzleute anwesend. Nachdem durch Akklamation Herr v. Bukowiecki zum Vorsitzenden gewählt worden war, sprach über den Gesetzentwurf, betreffend die Amtssprache, zunächst der Redakteur des „Dziennik Pozn.", Herr Dobrowolski, indem er die Nachtheile des Gesetzentwurfs in politischer, moralischer und praktischer Beziehung nachzuweisen suchte. Nun folgte der Redakteur des „Kuryer Poznanski", der Geistliche Dr. Kantecki, welcher erörterte, daß der Entwurf gegen das Naturrecht, das göttliche und das historische Recht verstoße. Ihre Reden wurden durch häufige stürmische Rufe aus der Versammlung: „Wir wollen Polen bleiben! Es lebe die polnische Sprache!" unterbrochen. Dr. Kantecki verlas schließlich eine Petition an das Abgeordnetenhaus, in welcher mit Hinweis auf die Schädigung der Rechte der polnischen Bevölkerung das Verlangen ausgesprochen wurde, daß dem Gesetzentwurfe über die Amtssprache die Zustimmung versagt werden möge. — Alsdann sprach über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche der Domvikar Jaskulski und erörterte, inwiefern die Kirchengesetze in die angeblichen Rechte der katholischen Kirche eingreifen. Licentiat Chotkowski sprach seine Freude darüber aus, daß Erzbischof Ledochowski in den nächsten Tagen aus dem Gefängnisse entlassen werde. Schließlich wurde von der Versammlung eine Resolution angenommen, welche sich gegen die Kirchengesetze aussprach und der Beschluß gefaßt, an den Grafen Ledochowski ein Beglückwünschungs-Telegramm abzusenden. Es kam weder zu einer Berathung noch zu einer Debatte, die Petition, die Resolution und das Telegramm wurden von dem Komite einfach verlesen und dann von der Versammlung durch Akklamation akzeptirt. Die Petition wurde noch nicht unterschrieben, sondern soll zu diesem Zwecke in einem durch die Blätter noch näher zu bezeichnenden Lokale ausgelegt werden.

— **Wegen Vergehens wider die Maigesetze** ist von dem Kreisgerichte zu Bromberg auf den 31. Januar ein Termin für die Pröpste Staniewicz, v Zarzecki u. den Vikar Jaskólski anberaumt worden. Die Angeklagten hatten am 15. August v. J. bei einem Ablasse in Mąkowarsk geistliche Amtshandlungen vorgenommen.

— **Dem Propste Klarowicz** aus Morzewo (Kreis Chodziesen ist die Inspektion über die Schulen zu Morzewo und Dziembowo entzogen und dem Rektor Ulrich in Schneidemühl übertragen worden.

— **Kloster Paradies.** Unter die im Verlauf der Regierung Friedrich Wilhelm III. „säkularisirten" Klöstern ist auch das Kloster Paradies zu zählen. Früher ein reiches Zisterzienserstift, dient es seit seiner Aufhebung als Schullehrerseminar. In der wohlerhaltenen Klosterkirche findet sich an der Altarwand des Chorumgangs ein altes halbkreisförmiges Bild, welches mit seiner Um- und Unterschrift gewissermaßen die Stiftungsurkunde des Klosters bedeutet. Während nämlich das Bild selbst den Stifter, einen polnischen Edelmann, darstellt, wie er dem ersten Abt die Stiftungsurkunde überreicht, enthalten die Inschriften das Testament desselben, und zwar die Umschrift in folgenden Versen:

Cultor ego triadis triadi isthaec moenia condo
Ac paradisiaco nomine claustra voco.
Hic volo dulcisonas superum depromere laudes,
Ut canat aeternum candida turba melos.
Quisquis amas igitur paradisi laedere claustra,
Sis paradisi exul, sis maledictus homo.

Die Unterschrift wiederholt diesen letzten Gedanken in noch ernsterer, ergreifenderer Form; sie lautet:

Si quis hanc donationem nostram infringere ausus fuerit, sit maledictus et cum Juda proditore Domini in inferno damnatus in aeternum. Fiat! Fiat!

Bei einer Restauration, welche die Regierung vor einiger Zeit an der Kirche vornehmen ließ, wurde auch dieses erschütternde Testament wieder aufgefrischt. — So berichtet die „Germania". So ganz ohne ultramontane Nebenabsicht werden wohl diese Inschriften, mit ihrem „ernsten, ergreifenden" Inhalte von dem genannten Blatte nicht aufgefrischt.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Anhalt-Dessauische Prämien-Anleihe.** (100 Thlr.-Loose.)
Verloosung am 15. Januar c.
Zahlbar am 1. April c. bei der Dessauer Landesbank in Dessau und H. C. Plaut in Berlin und Leipzig.
Am 15. September pr. gezogene Serien:
62 205 291 293 370 373 390.

Prämien:

a 30000 M. 14512.
a 15000 „ 14611.
a 6000 „ 14504.
a 3000 „ 10230.
a 450 „ 3085 097 10205 208 14626 18605 615 641 19459 487.
a 360 „ 3098 10201 222 232 235 14541 610 18451 487 644 19465 480 498.
a 345 „ 10210 213 14501 515 517 518 601 632 18492 640 19451 461 497.
a 339 „ Alle übrigen in obigen Serien enthaltenen Nummern.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 31. Januar. Der Kaiser empfing heute Nachmittag 2 Uhr den bisherigen deutschen Botschafter, Generallieutenant v. Schweinitz, in feierlicher Abschiedsaudienz und nahm dessen Abberufungsschreiben entgegen. — Die „Politische Korrespondenz" veröffentlicht ein Telegramm, welches der österreichische Ministerpräsident, Fürst v. Auersperg, sofort nach dem Eintreffen der Nachricht vom Tode Deak's an den ungarischen Finanzminister, Koloman v. Szell, gerichtet hat. In demselben spricht der Fürst dem Finanzminister anläßlich des Ablebens des großen Patrioten und Staatsmannes seine und seiner Kollegen innigste Theilnahme aus. Der Finanzminister beantwortete dieses Telegramm sofort telegraphisch, indem er dem Ministerpräsidenten für die Beileidsbezeugung auf das Wärmste dankte.

Pest, 31. Januar. Die Leiche Deak's wurde heute früh zur Aufbahrung nach dem Akademiegebäude übergeführt.

Paris, 31. Januar. Wie der „Agence Havas" aus Ragusa gemeldet wird, hätten die Insurgenten sich den auf dem Marsche befindlichen Truppen bei Clipoviza entgegengestellt und dieselben zum Rückzuge genöthigt. Die Türken hätten ihren Rückzug unter dem Schutze ihrer Artillerie bewerkstelligt.

Bayonne, 31. Januar. Die Division des General Morales unternahm am 29. c. einen Angriff auf das Fort Aratzain, der Angriff wurde jedoch abgeschlagen und sollen die Regierungstruppen dabei 200 Mann, darunter einen Oberst, verloren haben. General Moriones rückt abschnittweise gegen Azpeitia vor, während die Generale Quesada und Loma gegen Durango im Vormarsch begriffen sind. General Campos hat nach aus Navarra hier vorliegenden Nachrichten die Höhen von Belate, welche das Thal Bestan beherrschen, genommen und besetzt. General Loma hat die von den Karlisten besetzt gehaltene Linie durchbrochen, Balmaseda hat sich mit dem General Cassola in Verbindung gesetzt. Die Carlisten haben die Befestigungen in der Nähe von Bilbao geräumt, die Blokade von Bilbao hat damit aufgehört. — Nach einer der spanischen Regierung zugegangenen Meldung hat der General Primo de Riveira die Positionen der Karlisten auf den Höhen von Santa Barbara bei Estella genommen.

London, 31. Januar. Wie dem „Reuter'schen Bureau" aus Alexandrien vom heutigen Tage gemeldet wird, hätten die egyptischen Truppen Hamasin besetzt, ohne auf Widerstand zu stoßen. — Gerüchtweise verlautet, der König von Abessinien hätte seine Truppen bei Adowa zusammengezogen.

Bukarest, 30 Januar. Die Deputirtenkammer hat heute die mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossene Post- und Telegraphen-Konvention genehmigt.

Washington, 31. Januar. Dem Vernehmen nach wird die Finanzkommission des Repräsentantenhauses dem Hause demnächst einen Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen eine erhebliche Herabsetzung verschiedener Eingangszölle herbeigeführt werden soll. — Eine nunmehr hier veröffentlichte Depesche des amerikanischen Gesandten in Madrid, Caleb Cushing, an den Staatssekretär Fish vom November v. J. enthält die Mittheilung, daß man in Madrid Kenntniß davon habe, daß die Insurgenten auf Kuba von vielen Orten der Insel aus, durch Zufuhr von Lebensmitteln und Meldungen über die Bewegungen der spanischen Truppen unterstützt würden. — Wie verschiedene Zeitungen melden, betrüge nach dem offiziellen Berichte des amerikanischen Konsuls in Havanna das Defizit der dortigen Verwaltung 40 Millionen Dollars.

Paris, 31. Januar. Die Abendblätter bestätigen das gemeldete Resultat der Senatorenwahlen und fügen hinzu, den konstitutionellen Parteien sei die Majorität im Senat gesichert. Die Bonapartisten und die anderen Parteien, welche für Revision der konstitutionellen Gesetze sind, unterlagen entschieden.

Telegraphische Börsenberichte.

Danzig, 31. Januar. Getreide-Börse. Wetter: mäßiger Frost bei trüber Luft. — Wind: SW.

Weizen loco ist am heutigen Markte etwas reichlicher zugeführt gewesen und wurden bei matter Stimmung der Käufer 180 Tonnen theils zu unveränderten, theils zu schwach behaupteten Preisen gegen Sonnabend umgesetzt. Bezahlt ist für Sommer- 130 Pfd. 182 M., grau-glasig 125 Pfd. 188, 189 M., 127 Pfd. 192 M., glasig 128 Pfd. 196, 198 M., hellbunt 128/9, 129/30, 132 Pfd. 200, 201, 203, 205 M., weiß 130 Pfd. 208 M. per Tonne. Termine still, April-Mai 199 M. bez. u. G., 200 M. Br., Mai-Juni 203 M. Br., 200 M. G., Juni-Juli 207 M. Br. Regulirungspreis 194 M.

Roggen loco matt, nach Qualität 121 2 Pfd. 145½ M., 127 8 Pfd. 150½, 152 M. per Tonne bezahlt. Umsatz 30 Tonnen. Termine geschäftslos, April-Mai 146 M. Br. Regulirungspreis 144 M. Erbsen loko Koch- 158, 159 M., grüne 197 M. per Tonne bezahlt. — Wicken loko sind zu 211 M. per Tonne verkauft. Kleesaat rothe 108 M., grüne 144 M. per 100 Kilo bezahlt. — Spiritus loko ist zu 42,75 M. verkauft.

Bremen, 31. Januar. Petroleum (Schlußbericht) Standard white loco 14, 00 — pr. Januar 14, 00 — pr. Februar 13, 00 — pr. März 12, 75 — Fest.

Köln, 31. Januar, Nachm. 1 U. Weizen ruh., hiesiger loco 20, 25, fremder loko 20, 50 pr. März 19, 50 pr. Mai 20, 10. Roggen beh., hiesiger loko 15, 00 pr. März 14, 35, pr. Mai 14, 70. Hafer fest, loco 17, 50, pr. März 17, 00. Rüböl matt, loko 34 90, pr. Mai 34, 20. pr. Oktober 34, 30. — Wetter: Schön.

Hamburg, 31. Januar, Nachmittags. Weizen loko still, auf Termine ruh. Roggen loko still, auf Termine ruh. Weizen, pr. Jan. 198 Br., 197 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 200 Br., 199 Gd. Roggen pr. Januar 148 Br., 147 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kil 151 Br., 150 Gd. Hafer ruh. Gerste matt. Rüböl matt, loco 68, pr Mai 66¾, pr. Oktober pr. 200 Pfd. 66. Spiritus fest, pr. Januar —, pr. Febr.-März 35⅛, pr. April-Mai 36¼, pr. Juni-Juli pr. 100 Liter à 100 pCt. 37½. Kaffee fest. Umsatz 2000 Sack. — Petroleum beh., Standard white loko 13,75 Br., 13, 60 G., pr. Januar 13, 60 Gd., pr. August-Dezbr. 12 50 Gd — Wetter: Schön.

Amsterdam, 31. Januar, Nachmitt. Getreidemarkt. (Schlußbericht). Weizen loko geschäftslos, auf Termine flau, pr. März 271, pr. Mai —. Roggen loko unver., auf Termine nied., pr. März 176, per Mai 180 pr. Juli 181. Raps pr. Frühj. 377, per Herbst 382 Fl. Rüböl loco 37¼, per Mai 37, pr. Herbst 37½. Wetter: Schön.

Paris, 31. Januar, Nachmittags. (Produktenmarkt.) (Schlußbericht.) Weizen ruh., pr. Januar 26, 50, per Februar 26, 50, per März-April 26, 75, per März-Juni 27, 25. Mehl matt, pr. Januar 56, 50 pr. Februar 56, 50, pr März-April 57, 25, pr. März-Juni 58, 00. Rüböl weich, pr. Januar 81, 75, pr. März-April 82, 00, pr. Mai-August 80, 00, pr. Septemb.-Dezemb. 79, 00. Spiritus matt, pr. Januar 46, 00, pr. Mai-August 48, 25.

Antwerpen, 31. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Schlußbericht.) Getreidemarkt. Weizen unv., dänischer —. Roggen stetig, Odessa 16¾. Hafer ruhig, Petersburg 21¼ Gerste fest.

Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß loko 34 bez. und Br., pr. Januar — bez. pr. Februar 32¾ bez., 33 Br., pr. März 31 bez. 31¼ B., pr. April 31 Br. Fest.

Glasgow, 31. Januar Roheisen. [illegible] warrants 62 Sh 9 d.

Liverpool, 31. Januar. Nachmittags. Baumwolle. (Schlußbericht): Umsatz 10000 B., davon für Spekulation und Export 2000 B. Matt. Middling Orleans 6⅞, middling amerikan $6\frac{9}{16}$, fair Dhollerah 4½, middl. fair Dhollerah $4\frac{5}{16}$, good middling Dhollerah 4⅛, mid. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5⅛, new fair Domra $4\frac{9}{16}$, good fair Domra 5⅛, fair Madras 4⅝, fair Pernam 7¼, fair Smyrna 5⅝, fair Egyptian 6¾ Upland nicht unter low middling April-Mai-Lieferung 6⅝, Jan.-Februar-Verschiffung pr Segelschiff 6⅝.

London, 28 Januar. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 24,160, Gerste 2340, Hafer 20,020 Qtrs. — Weizen träge, fast unverändert, angekommene Ladungen matt, Preise unregelmäßig. Andere Getreidearten bei schleppendem Geschäft zu nominell unveränderten Preisen, Tendenz weichend — Wetter: Schön. — Die Getreidezufuhren vom 22. bis zum 28. betrugen: Engl. Weizen 5771, fremder 24,688, englische Gerste 2588, fremde 2414, engl. Malzgerste 23,699, fremde —, engl. Hafer 3064, fremder 20,026 Qrts. Engl. Mehl 16,583 Sack, fremdes 4641 Sack und 10,652 Faß.

Fonds-Börse.

Breslau, 29. Januar, Nachm. Fest. Freiburger 80, 00, do. junge — Oberschles. 139, 25. R. Oder-Ufer-St.-A. 103, 00. do. Prioritäten 106, 75. Franzosen 519,00. Lombarden 198,00 Silberrente 65, 00 Rumänier 26, 50. Breslauer Diskontobank 65,00 do. Wechslerbank 64, 75 Schles. Bankv. 83, 15. Kreditaktien 338,00 Laurahütte 57, 75 Oberschles Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Bankn. 176 25 Russ. Banknoten 263,00 Schles. Vereinsbank —, —. Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —. Kramsta 86 25 Schlesische Zentralbahn — — Reichsbank 159,75.

Frankfurt a. M., 31. Januar, Nachm. 2 Uhr 30 M. Fest. Liquidation verlief glatt. Stücke wurden mit höherem Deport prolongirt. Geld sehr flüssig.

(Schlußkurse.) Londoner Wechsel 203,65. Pariser Wechsel 81,07. Wiener Wechsel 176, 00. Franzosen*) 259¼. Böhm. Westb. 161½ Lombarden*) 99, Galizier 173 Elisabethbahn 144¼. Nordwestbahn 122½. Kreditaktien*) 169¼. Russ. Bodenkr. 85⅞. Russen 1872 98½. Silberrente 65 Papierrente 60½. 1860er Loose 114¾ 1864er Loose 294, 50. Amerikaner de 1885 102¼. Deutsch-österreich. 89¾. Berliner Bankverein 75⅛. Frankfurter Bankverein —. do. Wechslerbank 76⅝. Bankaktien —, —. Meininger Bank 77⅜ Hahn'sche Effektenbank. Darmstädter Bank 112. Hess. Ludwigsb. 97⅛. Oberhessen 73. Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 168¾, Franzosen 259⅝, Lombarden 98¼, Reichsbank 159⅝.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 31. Januar. Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 168⅝, Franzosen 259¾, Lombarden 259¾ Galizier 173, Elisabethbahn — Reichsbank 159⅛, 1860er Loose — Rudolfsbahn —, Spanier —, Ungar. Loose —, do. Schatzbonds —, Oesterr.-deutsche Bank —. Silberrente —. Fest.

Wien, 31. Januar. Geringer Verkehr auf allen Gebieten. Renten schwächer, Gold niedriger.

[Schlußcourse.] Papierrente 68, 70. Silberrente 73, 80. 1854er Loose 106, 75 Bankaktien —, —. Nordbahn 1810 Kreditaktien 192, 10. Franzosen 294 25 Galizier 196 00. Nordwestbahn 141, 00. do. Lit. B. 54, 00 London 114, 70 Paris 45, 60. Frankfurt 56, 05. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 161, 50 1860er Loose 112, 50. Lomb. Eisenbahn 113 75 1864er Loose 134, 00. Unionbank 74, 00. Anglo-Austr. 91, 70 Austro-türkische —, —. Napoleons 9, 17½. Dukaten 5, 39½. Silberkoup. 104, 50 Elisabethbahn 163, 00 Ungarische Prämienanleihe 76, 00 Deutsche Reichs-Banknoten 56 52½ Türkische Loose 24, 25. — Abends. Abendbörse. Kreditaktien 192, 10, Franzosen 295, 00, Galizier 196, 50, Anglo-Austr. 91, 80, Unionbank 74 25. Lombarden 114 00, ungarische Kredit —,—, Napoleons 9, 18½. Egyptier steigend, 127, 25. Papierrente —, —. Türkische Loose —, —. Ziemlich fest, aber still.

London, 31. Januar, Nachmit. 4 Uhr Konsols 94 1/16 Italien. 5proz. Rente 70¾ Lombarden 9 15/16, 3prz. Lombarden-Prioritäten alte —. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue —. 5proz Russen de 1871 98½. 6 proz. Russ. de 1872 97⅞. Silber 54⅞. Türk. Anleihe de 1865 19 15/16. 5proz. Türken de 1869 23. 6proz. Vereinigt St. pr. 1885 105¾. do. 5proz. fundirte 105⅜. Oesterreich. Silberrente 65¾. Oesterreich. Papierrente 60¼. 6 prozentige ungarische Schatzbonds 91¾ 6 prozentige ungarische Schatzbonds II. Emission 93. Spanier 18⅝. 5proz. Peruaner 33¾. Platzdiskont 3½ pCt. In die Bank flossen heute 87 006 Pfd. Sterl.

Paris, 31. Januar, Nachmittags 3 Uhr. Fest und belebt.

[Schlußkurse.] 3proz. Rente 66, 60. Anleihe de 1872 105. 32½, Italienische 5prozent. Rente 71, 00. Italienische Tabakaktien —, —, Ital. Tabaksoblig. —, —. Franzosen 643 75 Lombard. Eisenbahn-Aktien 250, 00. Lombard. Prioritäten 236 00. Türken de 1865 19 90 Türken de 1869 123 00 Türkenloose 52 50 Kredit mobilier 197, Spanier exter. 18½, do. inter. 17,00 Peruaner —, Societe generale —, Egypter —. Suezkanal-Aktien 718, Banque ottomane 435.

New-York, 28. Januar, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 13⅛, niedrigste 13 Wechsel auf London in Gold 4 D. 86 C. Goldagio 13. 5/20 Bonds de 1885 118 neue 5proz. fundirte 118⅜. 5/20 Bonds de 1887 122⅛ Erie-Bahn 16¾. Zentral-Pacific 105¼. New York Zentralbahn 112. Baumwolle in New-York 13⅛. Baumwolle in New-Orleans 12½. Mehl 5 D. 25 C. Raffin. Petroleum in New-York 14½ do. Philadelphia 14¼. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 36 C. Mais (old mixed) 71 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 8 Kaffee (Rio-) 17¾. Speck (short clear 11¼. Getreidefracht 8

Produkten-Börse.

Berlin, 31 Januar. Wind: SO. Barometer 28. 6. Thermometer + 1° R. Witterung: heiter.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 175—210 Rm. nach Qual. gef., gelber märk. 190 ab Bahn bz., gelber per diesen Monat —, Jan.-Febr. —, Febr.-März 186 50 bz., April-Mai 193—194,50 bz., Mai Juni 197—198,50 bz., Juni-Juli —. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 147—162 Rm. nach Qual. gef., russ 148—150, polnisch 150,50—152, inländ. 154—160 ab Bahn bz., per diesen Monat 148,50—149 bz., Jan.-Febr. 148 50—149 bz., Frühjahr 149—150 bz., Mai-Juni 149—149,50 bz., Juni-Juli 149—149,50 bz. — Gerste loko per 1000 Kilogr. 132 180 Rm. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 135—180 Rm. nach Qual. gef., ost- u westpr 150 174, pomm. und meckl 165—175. russ. 150—174 böhm 165—175 ab Bahn bz. per diesen Monat —, Jan.-Febr. —, Frühjahr 161,50 bz. u. G., Mai-Juni 162,50 bz. u. G., Juni-Juli —. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 176—210 Rm. nach Qual., Futterwaare 166—175 Rm. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. —. — Rübsen —. — Leinöl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 58 Rm. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß 64 Rm., mit Faß —, per diesen Monat 64,5 bz., Jan.-Febr. do, Febr.-März —, April-Mai 65 bz, Mai-Juni 65,3—65,4 bz., Sept.-Okt 65—65 2 bz. — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kilo mit Faß loko 32 Rm., per diesen Monat 31,5 bz., Jan.-Febr. 30,5 bz., Febr.-März 28,8 bz., Sept.-Okt 26,7 bz. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. loko ohne Faß 43,9—43,6 Rm. bz., per diesen Monat , loko mit Faß —, per diesen Monat 45 7 bz, Jan.-Febr. do, Febr.-März do., April-Mai 47 4—47,7 bz., Mai-Juni 47,7 48,1 bz., Juni Juli 48 9—49,3 bz., Juli-August 50,3—50,5 bz, Aug.-Sept. 51 3 51,5 bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 27—26, Nr. 0 u. 1 25,50—24 Rm. Roggenmehl Nr. 0 23,50—22 Rm., Nr. 0 u. 1 21—19 50 Rm. per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 20,60 Rm. bz., Jan.-Febr. do., Febr.-März do., März-April 20,70 bz., April-Mai 20,80 bz., Mai-Juni 20,90 bz., Juni-Juli 21 bz., Juli August do.

(B. u. H.-Z.)

Breslau, 31. Januar, Nachmittags. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr Januar-Februar 44, 00, pr April-Mai 46, 00, pr. Mai-Juni 46, 50. Weizen pr April-Mai 185, 00. Roggen pr Januar 143 00, pr. April-Mai 147, 00 pr. Mai-Juni 149, 00. Rüböl pr. Januar 64, 00, pr. April-Mai 63, 50, pr. Mai-Juni 64, 50. Zink fest. Wetter: —.

Magdeburg, 29 Januar. Weizen 175—204 Mk., Roggen 165—175 Mk, Gerste 160—220 Mk., Hafer 170—180 Mk Alles per 1000 Kilogr.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm	Wind.	Wolkenform.
31 Jan.	Nachm. 2	28" 5''' 62	— 0°9	S 0-1	heiter, St.
31 „	Abnds. 10	28" 5''' 48	— 3°7	S 0-1	ganz heiter.
1. Febr.	Morgs. 6	28" 4''' 80	— 6°1	S 0	heiter St.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 30. Januar 12 Uhr Mittags 1,90 Meter.
„ „ 31. „ „ „ „ 1,94 „

Berlin, 31. Januar. Der gestrige Verkehr ist in hohem Grade lustlos, jedoch ziemlich fest verlaufen. Anregung fehlte auch heute bei Eröffnung auf allen Gebieten. Nach Beendigung der Liquidation fehlt das Deckungsbedürfniß; die Meinung für den Monat Februar ist aber nicht günstig genug, um eine thatsächliche Besserung hervorzurufen. Allerdings sind die politischen Befürchtungen in den Hintergrund getreten, und die Flüssigkeit des Geldmarktes ist so groß, wie seit lange nicht. Für die Prolongationszwecke ist Geld in der Vorwoche in den größten Summen angeboten gewesen. Doch zum Kaufen hatte Niemand Lust, trotzdem selbst Anlagewerthe zu ihren theilweise gewichenen Kursen bei der Niedrigkeit des Zinsfußes im Allgemeinen eine leidlich günstige Verzinsung bieten. An Verkäufern fehlt es andererseits gleichfalls, so daß die Geschäftslosigkeit noch fühlbarer war, als an den letzten Tagen. Die Tendenz wurde in Folge der Zurückhaltung der Abgeber als ziemlich fest bezeichnet, namentlich gilt das von Franzosen und Kreditaktien; auch Lombarden zeigten keine Veränderung. Für Laurahütte fanden einige Deckungskäufe statt; doch konnte der Verkehr auch in diesem Effekt keineswegs als belebt gelten. Aehnlich stand es um Diskonto-Kommandit-Antheile und Reichsbank. Eisenbahnen wurden als fest, aber meistens unverändert bezeichnet. Halberstädter und Potsdamer bevorzugt; Stammprioritäten behauptet, Chemnitz-Aue und rumänische schwach. Rumänier und Galizier fest, Tamines Landen und Schweizer Union beliebt. Unter den Banken fanden Hypotheken-Institute, Englische Wechslerbank, Zentralbanken, Schuster und Quistorp einige Beachtung. Bergwerke still und wenig fest. Industriewerthe vernachlässigt; Pinneberger Union, Südend, Ostend, U. d. Linden, Viehmarkt und Pferdebahn belebt. Anlagewerthe fest, namentlich Preußische Fonds und Pfandbriefe, sowie 4½- und 5prozentige Prioritäten. Auch Oesterreichische Obligationen beachtet. Andere fremde Staatsanleihen und Renten eher matt und geschäftslos. Loose beliebt, namentlich 1864er Oesterreichische und Köln-Mindener Prämien-Anleihe. Wechsel still. Geld flüssig. — Die Haltung blieb in der zweiten Stunde ziemlich unverändert; Laurahütte ermattete zu 57,60—56—50. Per Februar notiren wir: Franzosen 52.. bis 519. Lombarden 198—6 50—197—50. Kredit-Aktien 338—9 338, Reichsbank 159,75. Diskonto-Kommandit-Antheile 125,75, 125,50 Tarnowitzer verloren 3, Bochumer 4. Obwohl die Zeichnungen auf die neuen Stettiner Obligationen erst am Mittwoch stattfinden sollen, laufen doch heute schon die Meldungen in sehr bedeutendem Umfange ein. Der Schluß war matter.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 31. Januar 1876.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	105,10 bz
Staats-Anleihe	4	99,30 bz
Staats-Schldsch.	3½	92,50 bz
Kur- u. Nm. Sch	3½	92 G
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,60 B
Berl. Stadt-Obl.	4½	101,50 bz G
do. do	3½	91,10 G
Cöln. Stadt-Anl.	4½	99,50 bz
Rheinprovinz do.	4½	101,40 B
Schldv. d. B. Kfm.	5	100,90 B
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,60 bz
do.	5	106,50 G
Landsch. Central	4	95,00 bz G
Kur- u. Neumärk.	3½	86,25 G
do. neue	3½	84,40 bz
do.	4	94,40 bz
do. neue	4½	103,70 G
N. Brandbg. Cred.	4	94,40 bz
Ostpreußische	3½	85,00 G
do.	4	95,90 bz G
do.	4½	101,90 bz
Pommersche	3½	84,20 bz
do.	4	94,50 G
do.	4½	102,40 bz
Posensche, neue	4	94 40 bz G
Sächsische	4	94,10 G
Schlesische	3½	84,75 G
do. alte A. u. C.	4	
do. A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	83,80 G
do.	4	94,40 bz
do.	4½	101,90 bz
do. II. Serie	5	106,75 bz
do.. neue	4	97,00 bz
do.	4½	101,60 bz G
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	98,50 bz
Pommersche	4	97,00 G
Posensche	4	96,50 G
Preußische	4	97,00 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	98,80 G
Sächsische	4	99,75 bz
Schlesische	4	97,00 bz
Souvereigens		20,29 G
Napoleonsd'or		16,23 bz G
do. 500 Gr.		1399 bz
Dollars		
Imperials		
do. 500 Gr.		
Fremde Banknot.		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,20 bz
Oesterr. Banknot.		196,25 bz
do. Silbergulden		184,25 G
do. ¼ Stücke		184,25 G
Russ. Noten		262,25 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	131,00 bz
Hess. Prsch a 40th.	—	256,10 G
Bad. Pr.-A. v. 67	4	122,50 bz G
do. 35fl -Obligat.	—	142,66 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	124,50 bz G
Brschw. 20thl.-L.	—	85,00 bz
Brem Anl. v. 1874	4½	100,20 bz G
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	109,25 bz
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	117,90 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,00 bz G
do. II. Abth.	5	105,75 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	173,80 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	173,00 bz
Mecklb. Eisenbsch.	3½	90,00 bz B
Meininger Loose	—	20,30 bz
do. Pr.-Pfdbr.	4	102,00 G
Oldenburg. Loose	3	138,00 B
D.G.-C.-B.-Pf. 110	5	102,80 bz G
do. do.	4½	95,25 G
Dtsch.-Hypoth. unk.	5	101, bz G
do. do.	4½	95,75 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,40 B
Nrdd. Grdcr.-H. A	5	101,00 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz G
Pomm H.-B I. 120	5	106,00 G
do. II. IV. rz. 110	5	101,75 bz

Pomm III. rz. 100	5	100,00 bz
Pr. B.-C. H.-Br. kd.	5	99,80 bz
do. unk. rückz. 110	5	103,00 bz G
do. do. 100	5	101,00 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,25 bz
do. unk. rückz. 110	5	105,70 B
do. (1872 u. 74)	4½	98,50 bz
do. (1872 u. 73)	5	101,00 bz
do. (1874)	5	101,00 bz
Pr. Hyp.-A.-B 120	4½	99,00 bz
do. do.	5	99,50 bz
Schles. Bod.-Cred.	5	100,50 B
do. do.	4½	94,50 B
Stett. Nat.-Hyp	5	101,00 bz G
do. do.	4½	98,00 bz G
Kruppsche Oblig.	5	101,25 bz

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	104,75 bz B
do do. 1885	6	99,90 G
do. Bds. (fund.)	5	101,00 bz G
Norweg. Anl.	4½	97,60 bz
New-Yrk. Std.-A	7	102,50 B
do. Goldanl	6	100,30 bz
New Jersey	7	92,25 bz
Oest. Pap.-Rente	4½	60,20 bz G
do. Silb.-Rente	4½	64,75 bz
do. 250 fl. 1854	4	106,40 bz
do. Cr. 100 fl. 1858	—	335,25 bz
do. Lott.-A. v. 1860	5	114,25 bz
do. do. v. 1864	—	295,50 bz G
Ung. St.-Eisb.-A.	5	72,20 B
do. Loose	—	167,00 B
do. Schatzsch. I.	6	92,50 bz B
do. do. kleine	6	92,80 bz G
do. do. II.	6	91,70 B
Italienische Rente	5	71,70 bz
do. Tabak-Obl	6	100,70 G
do. do. Actien	6	499 G
Rumänier	8	103,50 bz
Russ. Nicol. Obl	4	82,80 G
do. Centr Bod.	5	90,00 bz
do. Engl A. 1822	5	100,20 bz
do. do. A v. 1862	5	98,40 bz B
Russ.-Engl. Anl.	3	68,25 G
Russ fund. A. 1870	5	101,25 bz
Russ cons. A 1871	5	97,80 bz
do do. 1872	5	98,50 bz G
do. do. 1873	5	97,80 bz
do. Bod Credit	5	85,80 bz G
do Pr.-A. v. 1864	5	182,70 bz B
do. do. v. 1866	5	181,75 bz
do. 5. A. Stiegl	5	81,30 bz
do. 6 do. do.	5	97,40 bz
do. Pol.-Sch. O.	4	86,70 bz
do. do kleine	4	84,00 bz
Poln. Pfdb. III. E.	4	
do. do.	5	77,20 bz
do Liquidat.	4	68,25 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	20,00 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez	3	41,00 bz B

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 100 fl. 1 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	176,10 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	175,00 bz
Petersb. 100 R 3 W.	261,50 bz
do. 100 Rub. 3 M.	259,20 bz
Warschau 100 R. 8 T.	262,00 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 5, für Lombard 6 pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. —, Hamburg —, Leipzig —, London 4, Paris —, Petersburg 5½, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Actien.

Badische Bank	4	103,50 G
Bk. f. Rheinl u. Westf	4	63,10 G
Bk. f Sprit- u. Pr H.	4	61,00 G
Berliner Bankverein	4	75,30 bz
do. Comm.-B. Sec	4	63,50 G
do. Handels Ges.	4	90,50 bz G 91,
do. Kassen-Verein	4	183, B [G
Breslauer-Disc.-Bk.	4	65,10 bz
Centralbk. f. Bauten	4	21,90 G
Centralbk. f. Ind. u. H	4	68,00 bz B
Cent.-Genossensch. B.	fr.	84,90 bz
Chemnitzer Bank-V.	4	77,00 bz G
Coburger Credit-V.	4	65,00 G
Cöln. Wechslerbank	4	74,00 G
Danziger Bank Ver.	fr.	59,90 bz
Danziger Privatbank	4	113,60 G
Darmstädter Bank	4	112,90 bz
do. Zettelbank	4	94,00 G [G
Dessauer Creditbank	4	10,60 G 77,50
do. Landesbank	4	110,50 bz
Deutsche Bank	4	78,00 bz G
do. Genossensch.	4	89, bz G
do. Hyp.-Bank	4	93,40 bz
do. Reichsbank	fr.	160,00 bz
do. Unionbank	4	79,00 bz
Disconto-Comm.	4	125,75 bz B
do. Prov.-Discont	4	75,00 G
Geraer Bank	4	83,75 G
do. Creditbank	4	49,50 G
Gew. B. H Schuster	4	18,00 bz
Gothaer Privatbank	4	90,00 B
do. Grundcreditbk	4	105,00 bz G
Hypothek. (Hübner)	4	126,50 bz
Königsb. Vereinsbank	4	79,25 bz
Leipziger Creditbank	4	120,00 bz B
do. Discontobank	4	70 25 G
do. Vereinsbank	4	76,00 bz G
do. Wechselbank	4	68,00 G
Magdeb. Privatbank	4	103,25 B
Mecklenb. Bodencredit	4	72,25 G
do. Hypoth. Bank	4	71,50 bz B
Meininger Creditbank	4	77,30 bz G
do. Hypothekenbk	4	99,75 bz B
Niederlausitzer Bank	4	75,00 bz
Norddeutsche Bank	4	123,00 bz
Nordd. Grundcredit.	4	101,00 bz
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	89,60 G
Ostdeutsche Bank	fr.	82,00 G
Posener Spritactien.	4	35,00 G
Petersb. Discontobank	4	103,00 G
do. Intern. Bank	4	99,70 G
Posen. Landwirthsch.	4	62,25 G
Posener Prov.-Bank	4	94,00 G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden-Credit	4½	90,25 bz
do. Centralboden.	4	117,50 B
do. Hyp. Spielh.	4	124,00 bz G
Product. Handelsbank	4	85,00 bz G
Provinz.-Gewerbebk.	4	27,00 bz G
Rittersch. Privatbank	4	120,90 bz
Sächsische Bank	4	118,50 bz
do. Bankverein	fr	92,25 G
do. Creditbank	4	81,50 bz G
Schaaffhaus. Bankv.	4	74,00 bz B
Schles. Bankverein	4	83,00 G
Schles. Vereinsbank	4	88,20 G
Südd. Bodencredit	4	111,00 B
Thüringische Bank	4	73,75 bz G
Vereinsbank Quistorp	fr.	10,70 bz G

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	95,75 G
Dannenb. Kattun	4	20,25 B
Deutsche Baugesf.	4	50,25 G
Deutsch. Eisenb. Bau.	4	11,80 bz G
Dtsch. Stahl u. Eisen	4	2,10 G
Donnersmarckhütte	4	20,50 G
Dortmunder Union	4	9,40 bz
Egell'sche Masch Act.	4	16,50 G
Erdmannsd. Spinn.	4	20,10 B
Flora f. Charlottenb.	4	12,25 bz G
Frist u. Roßm. Nähm.	4	44,00 B
Gelsenkirch.-Bergw.	4	105,25 bz
Georg-Marienhütte	4	70,50 bz B
Hibernia u. Shamr.	4	40,75 G
Immobilien (Berl.)	4	80,00 B
Kramsta, Leinen F.	4	86,00 bz G
Lauchhammer	4	19,00 bz
Laurahütte	4	56,90 bz
Luise Tiefbau-Bergw.	4	35,90 bz G
Magdeburg. Bergw.	4	123 50 bz G
do. Spritfabrik	4	18,00 B
Marienhütte Bergw.	4	64 50 G
Massener Bergwerk	4	32,00 bz G
Menden u. Schw. B.	4	57,00 B
Oberschles. Eis.-Bed.	4	26,25 bz G
Ostend	4	10,00 G
Phönix B.-A. Lit. A.	4	50 00 bz G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	46, G
Redenhütte	4	3,40 bz B
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	89,25 bz
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	18,25 G
Stobwasser Lampen	4	57,50 bz G
Union-Eisenwerk	4	14,— bz G
Unter den Linden	4	16,— bz G
Wäsemann Bau-V.	4	33,50 bz G
Westend (Quistorp)	fr.	6,75 bz G
Wissener Bergwerk	4	33 B 12,50 G
Wöhlert Maschinen	4	18,25 B

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	23,90 bz
Altona-Kiel	4	109,90 bz G
Bergisch-Märkische	4	79,00 bz
Berlin-Anhalt	4	105,10 bz
Berlin Dresden	5	28,10 bz
Berlin Görlitz	4	30,— bz B
Berlin Hamburg	4	172,50 bz B
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd. Magdeb.	4	72,00 bz G
Berlin Stettin	4	126,— bz B
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	79,50 bz
Cöln-Minden	4	95,25 bz
do. Litt. B.	5	94,— B
Halle-Sorau-Guben	4	11,50 bz G
Hann.-Altenbeken	4	14,60 bz G
do. II Serie	4	
Märkisch Posener	4	21,75 bz G
Magd.-Halberstadt	4	47,50 bz B
Magdeburg-Leipzig	4	202,50 bz G
do. do. Litt. B.	4	92,50 bz B
Münster-Hamm	4	
Niederschles.-Märkisch	4	98,— bz G
Nordhausen Erfurt	4	31,25 bz
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	139.25 bz B
do. Litt. B.	3½	130,00 bz
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	28,25 bz G
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder Uferbahn	4	102,75 bz
Rheinische	4	11350, bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	91,25 bz
Rhein Nahebahn	4	14,90 bz
Stargard-Posen	4½	101,10 bz
Thüringische	4	111,— bz G
do. Litt. B. v. St. gar.	4	89,50 bz
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	100,— B
Weimar-Geraer	4½	41,50 bz
Albrechtsbahn	5	16,10 bz G
Amsterdam Rotterd.	4	109,25 G
Aussig Teplitz	4	107,50 bz G
Baltische	3	57,00 B
Böhm. Westbahn	5	80,75 bz B
Brest-Grajewo	4	27,— bz
Brest Kiew	4	53,30 bz
Dux-Bodenbach	4	13,25 bz
Elisabeth-Westbahn	5	72,00 bz G
Kaiser Franz Joseph	5	62,20 bz G
Galiz. Karl Ludwig)	5	86,90 bz B
Gotthard Bahn	6	56,— B
Kaschau-Oderberg	5	50,10 bz G
Ludwigsh.-Bexbach	4	175,00 bz G
Lüttich Limburg	4	22 20 bz G
Mainz-Ludwigsburg	4	97,90 bz
Oberhess. v. St. gar.	3½	73,— bz
Oestr. frz Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	247,— bz
do. Litt. B.	5	94,50 bz
Reichenb. Pardubitz	4½	56,00 bz B
Kronpr Rudolfsbahn	5	54,60 bz G
Rjask Wyas	5	
Rumänier	4	27, 26,25 bz
Russische Staatsbahn	5	103 40 bz
Schweizer Unionbahn	4	9,50 bz G
Schweizer Westbahn	4	16,70 bz
Südösterr. (Lomb.)	4	— bz
Turnau Prag	4	44,80 bz
Vorarlberger	5	48,50 bz B
Warschau Wien	4	215,50 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg Zeitz	5	105,50 G
Berlin Dresden	5	79,10 bz
Berlin-Görlitzer	5	61,00 G
Berliner Nordbahn	fr.	1,00 G
Breslau Warschau	5	29,50 B
Chemn.-Aue-Adorf	5	29,— G
Crefeld K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	14,25 G
Halle Soran-Guben	5	19,30 bz
Hannover-Altenbek.	5	27,— bz G
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw.-Ms.	5	75,75 bz
Märkisch Posen	5	65,— G
Magdeb.-Halberst. B.	3½	54,75 G
do do C.	5	83,50 bz G
Münster-Enschede	5	12,— bz G
Nordhausen-Erfurt	5	27,75 bz
Oberlausitzer	5	38,00 B
Ostpreuß. Südbahn	5	72,25 bz
Rechte Oderufer Bahn	5	107,75 bz B
Rheinische	4	
Rumänische	8	82,— bz
Saalbahn	5	25,— bz G
Saal-Unstrutbahn	5	9,25 bz G
Tilsit Insterburg	5	71,00 G
Weimar-Geraer	5	23,— B

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	91,— B
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	97,50 G
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II.	3½	99,25 B
do. III. v. St. g	3½	84,90 bz
do. do. Litt. B.	3½	84,90 bz
do. do. Litt. C	3½	76,— B
do. IV.	4½	98,75 G
do. V.	4½	97,90 B
do. VI.	4½	97,— B
do VII.	5	102,40 B
Aachen-Düsseldorf I.	4	89 G
do. do. II	4	89 G
do. do III	4½	—,— G
do. Düss.-Elb.-Pr	4	
do. do. II.	4½	96 bz
do. Dortmd.-Soest	4	
do. do. II	4½	96,50 bz G
do Nordb. Fr. W.	5	
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	88,— bz
do. do. III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	99,— B
do. Litt. B.	4½	99,— B
Berlin-Görlitz	5	102,— G
do do	4½	92,— G
Berlin-Hamburg	4	95,25 G
do. do. II.	4	95,25 G
do. do. III.	5	104 B
Berl.-Potsd.-M. A. B	4	91,75 B
do. do. C.	4	90,75 G
do. do. D.	4½	95,50 G
do. do. F	4½	92,20 bz G
Berlin-Stettin I.	4½	—,00 G
do. do. II.	4	92,10 G
do do. III.	4	91,75 bz G
do. IV. v. St. g.	4½	102,80 bz
do. VI. do.	4	91,75 bz G
do. VII.	4½	95,20 bz G
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	96 G
do. do. Litt. G	4½	95,50 B
do. do. Litt. H.	4½	
do. do. Litt. I.	4	91,— B
Cöln-Minden IV.	4	91,90 bz G
do. do. V.	4	89,75 bz G
do. do. VI.	4½	95,30 bz G
Halle-Sorau Guben	5	96,75 bz
do. do. II.	5	97,00 bz G
Hannov.-Altenbek. I.	4½	
do. do. II.	4½	
do. do. III	4½	83,60 bz
Märkisch-Posener	5	102,75 B
Magdeb.-Halberstadt	4½	97,00 B
do. do. de 1865	4½	
do. do. de 1873	4½	90,00 G
do. Leipzig de 1867	4½	
do. do. de 1873	4½	100,50 bz G
do. Wittenberge	3	72,50 bz G
do. do.	4½	96,— B
Niederschles.-Märk. I.	4	97,10 B
do. II a 62½ thlr.	4	96,75 B
do. Obl. I. u. II	4	97,— G
do. do. III. conv.	4	96,60 B
Nordhausen-Erfurt I.	5	93,25 G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	85 G
do. C.	4	
do. D.	4	91,25 G
do. E.	3½	86,30 B
do. F.	4½	101,— G
do. G.	4½	98,25 bz B
do. H.	4½	101 50 G
do. v. 1869	5	103,25 bz
do. v. 1873	4	
Oberschles. v. 1874	4½	96,50 bz
do. Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	103,60 bz G
do. Niedsch. Zwgb.	3½	75,50 B
do. Starg. Pos.	4	91 G
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	5	101 bz
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	103,50 B
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	98,75 bz
do. von 1862, 64	4½	98,75 bz
do. v. 1865	4½	
do. 1869, 71, 73	5	102,90
do. v. 1874	5	102,90
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	102,50 G
do. II. do.	4½	102,50 G
Schlesw.-Holstein.	4½	98,00 bz
Thüringer I.	4	93,00 G
do. II.	4½	100,50 G
do. III.	4	—,00 B
do. V.	4½	99,50 B
do. VI.	4½	99,25 B G

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	78,50 B
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	86,80 bz
do. do. II.	5	85,50 bz
do. do. III.	5	83,00 bz
do. do. IV.	5	82,60 bz G
Lemberg-Czernow. I	5	69,80 B
do. II.	5	72,25 bz
do. III.	5	64,90 bz
do. IV.	5	62,70 bz G
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	26,60
Mainz-Ludwigshafen	5	102,25 B
do. do.	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	310,00 bz
do. Ergänzungsn.	3	310,00 B
Oesterr. Franz. Stsb.	5	97,80 bz G
do. II. Em.	5	97,80 bz G
Oesterr. Nordwestb.	5	82,30 bz
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	65,25 G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	72,75 bz G
do. do. 1869	5	70,90 bz G
do. do. 1872	5	71,— bz
Rab-Graz Pr.-A.	4	78,75 bz G
Reichenb. Pardubitz.	5	77,10
Südösterr. (Lomb.)	3	236,50 bz G
do. do. neue	3	236,30 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	101,10 G
do. do. 1877	6	102,00 G
do. do. 1878	6	104,00 G
do. do. Oblig.	5	81,75 bz G
Baltische, gar.	5	88,10 G
Brest-Grajewo	5	78,50 bz
Charkow-Asow. g.	5	
do. in Lstr. a 20.40	5	95,25 G
Charkow.-Krementsch.	5	96,50 bz G
Jelez Orel, gar.	5	97,00 G
Jelez-Woron., gar.	5	96,50 bz G
Koslow.-Woron.	5	97,00 bz G
Koslow.-Woron. Obl.	5	87,00 B
Kursk. Chark. gar.	5	97,00 bz
K. Chark.-As. (Obl.)	5	94,00 bz
Kursk.-Kiew, gar.	5	97,90 bz
Losowo Sewast	5	94,50 G
Mosco-Rjäsan, g.	5	100,90 bz
Mosk.-Smolensk	5	98,20 bz
Schuja-Iwanowo	5	97,— G
Warschau Teresp.	5	96,10 B
do. kleine	5	97,— G
Warschau-Wien II.	5	99,00 bz G
do. III.	5	97,40 bz G
do. IV.	5	93,90 bz
Zarskoe-Selo	5	88,—

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.